97-84181-10

Blasse, Ludwig

Die direkten und indirekten steuern der Churpfalz

Rochlitz

1914

97-84181-10
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

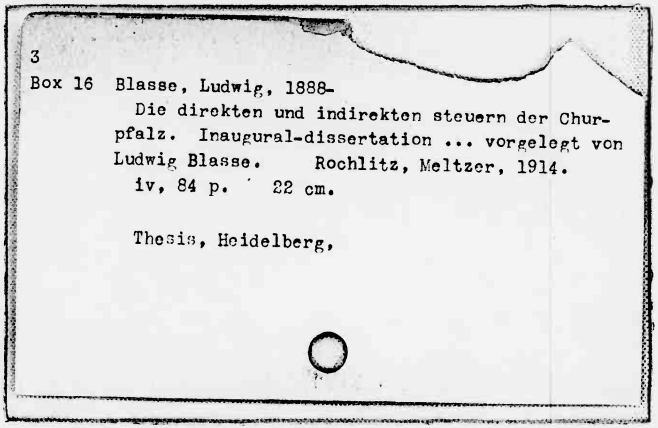

3
Box 16 Blasse, Ludwig, 1888-
Die direkten und indirekten steuern der Churpfalz. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Ludwig Blasse. Rochlitz, Meltzer, 1914.
iv, 84 p. 22 cm.

Thesis, Heidelberg,

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-5-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27535

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Erlangen
FEB 28 1921
3
Box 16

Die direkten und indirekten Steuern der Churpfalz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde einer hohen philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Ludwig Blasse.

Rochlitz
Druck von Karl Meltzer
1914.

Inhalt.

Seite

A. Kurzer Überblick über die Steuergeschichte des Deutschen Reiches. 1

B. Die direkten Steuern der Churpfalz.

I. Regelmäßig erhobene direkte Steuern. (Ständige ordentliche Steuern.)

1. Die Bede 3

2. Die Schatzung.

a) Ursprung und Entwicklung der Schatzung . . . 5

b) Das Schatzungswesen und Verfahren.

aa) Ausdehnung der Schatzungspflicht . . . 13

bb) Einschätzung der einzelnen Steuerobjekte durch die Schatzungskommission 15

α) Einschätzung der liegenden Güter . . 16

β) Einschätzung der Gebäude 20

γ) Einschätzung der Gewerbe 21

cc) Die Schatzungsrenovation 22

dd) Die Verteilung der Schatzung 25

ee) Die Erträge der Schatzung 29

ff) Erhebung der Schatzungsgelder 31

gg) Verwendung der Schatzungsgelder . . . 34

3. Der Zehnt 37

a) Das Zehntwesen der Churpfalz.

aa) Das Zehntrecht und die Zehntherrschaften . . 38

bb) Arten und Umfang der Zehnten 39

cc) Die Erhebungsweise des Zehnten 41

α) Selbsterhebung 43

β) Die Verpachtung 44

dd) Die Erträge des Zehnten 47

b) Die Zehntablösung 47

4. Die Husarengelder 48

II. Unregelmäßig erhobene direkte Steuern. (Außerordentliche Steuern.)

1. Der gemeine Pfennig 49

2. Die Römermonate 51

3. Die Fräuleinsteuer 56

C. Die indirekten Steuern der Churpfalz 59
1. Das Ungeld.
a) Die Einführung des Ungeldes 61
b) Die Entrichtung und Erhebung des Weinungeldes . 62
c) Die Entrichtung und Erhebung des Bierungeldes . 65
d) Die Erträge des Ungeldes 65
e) Ungelddefraudationen 68
2. Das Wein- und Bierkreuzergeld 69
3. Die Akzise 70
4. Das Lagergeld 72
5. Der Lizent 76
D. Steuerverpachtungen 77

Vorwort.

Es ist zu bedauern, daß abgesehen von den Abhandlungen: „A. Thoelke: Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert" und „A. Fineisen: Die Akzise der Kurpfalz" unsere finanzhistorische Literatur kaum etwas über das Finanzwesen der Kurpfalz enthält. Diesem Mangel wenigstens teilweise abzuhelfen, soll der Zweck der vorliegenden Untersuchung sein.

Die Arbeit selbst dankt ihr Entstehen der Anregung meines verehrten Lehrers Geh. Hofrat E. Gothein, Professor der Nationalökonomie an der Universität Heidelberg.

Als Quellen zur Arbeit dienten hauptsächlich Akten über das pfälzische Finanzwesen, die mir in entgegenkommendster Weise von der Direktion des Großh. Badischen Generallandesarchivs zur Verfügung gestellt wurden. Ich möchte nicht versäumen, hierfür auch an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen.

Heidelberg im April 1914.

Ludwig Blasse.

Einführung.

A. Kurzer Überblick über die Steuergeschichte des Deutschen Reiches.

Zum besseren Verständnis der Darstellung der Steuergeschichte der Churpfalz haben einige kurze Anmerkungen über das Steuerwesen des Mittelalters vorauszugehen. Ein vollkommenes Bild dieses Gegenstandes zu liefern, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten, die in der großen Verschiedenheit des Abgabewesens der einzelnen Städte und Territorien, sowie dem Umstand, daß unter dem Ausdruck Steuer Abgaben von ganz verschiedener Natur zu verstehen sind.[1])

Die Entwicklung des deutschen Finanzwesens hängt eng mit der staatlichen Verfassung und der Ausbildung des deutschen Staatswesens zusammen. Im zwölften, jedoch spätestens bis Ende des dreizehnten Jahrunderts wurden in fast allen deutschen Territorien landesherrliche Steuern eingeführt, die als Beihilfe für den erweiterten Staatshaushalt verwendet wurden.[2]) Die aufstrebenden Landesfürsten sahen sich zu diesem Schritte veranlaßt, da die Einnahmen aus den landesherrlichen Domainen und verschiedenen Hoheitsrechten, ursprünglich die einzigen Quellen eines jeden territorialen Staatshaushaltes, als Deckungsmittel für die stetig wachsenden Staatsbedürfnisse nicht mehr ausreichten. Diese Staatsausgaben begreifen alle Beträge in sich, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse von den Untertanen entrichtet werden und beruhen auf Gebot und Zwang. Bemessen waren sie nach dem Vermögen oder Einkommen oder als Aufwandsteuer nach dem Verbrauch der Untertanen. Sie waren entweder ständig oder nur vorübergehend. Abgaben, die nach dem Vermögen be-

[1]) Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters.
[2]) Zeuner: Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert.

mussen wurden, hießen Bede und waren in der Hauptsache eine Grund- und Gebäudesteuer;[1]) die nicht nach dem Vermögen bemessenen Abgaben waren Verbrauchssteuern. Bei den Verbrauchssteuern unterschied man wieder das Ungeld, sowie den Zoll. Ungeld sind Abgaben, welche unterschiedlich in den einzelnen Territorien auf die notwendigsten Consumtionsgüter gelegt wurden. Sie wurden entweder bei der Einfuhr fremder Produkte, oder von einheimischen bei ihrer Vorführung oder bei ihrem Verkauf, verlangt. Zölle, auch im Binnenverkehr erhoben, waren für jene Zeit Abgaben für den Handel.

Ihrem Charakter nach unterschied man ordentliche und außerordentliche Abgaben. In den älteren Zeiten gehörten zu den ordentlichen Abgaben fast ausschließlich die Bede, das Ungeld und die Zölle. Unter den außerordentlichen Abgaben verstand man solche, welche nur einmal entrichtet, oder solche, welche für ein vorübergehendes, dringendes Bedürfnis auferlegt und eingeliefert werden mußten, jedoch nach Erfüllung ihres Zweckes wieder aufhörten. Einmalige Abgaben hieß man Steuern, es sind bestimmte Beitragsanteile, welche von den Untertanen dem Staate geleistet werden mußten und führen des öfteren den Namen Schatzung, weil diese Steuern nach der Schätzung des Vermögens und Einkommens umgelegt wurden. Der Grund zu den außerordentlichen Steuern lag in der Hauptsache in den Forderungen des Heerwesens und führen darum oft den Namen Kriegssteuern.[2])

In den einzelnen Territorien war der Gang und die Entwicklung des Steuerwesens mit größeren oder geringeren Abweichungen verknüpft, im allgemeinen herrschte viel Übereinstimmung.[3]) Die Hauptlinien der Steuerentwicklung liegen jedoch fest.

Da die Churpfalz eine ziemlich frühzeitige staatliche Entwicklung hatte, muß es lohnend erscheinen, auf den Werdegang des Steuerwesens näher einzugehen. Eine übersichtliche Schilderung vor dem dreißigjährigen Kriege fällt schwer, da man sich nach den Quellen richten muß, welche bald reichlich, bald dürftig vorhanden sind, manchmal auch vollständig fehlen. Die hauptsächlichsten Steuern vor dem dreißigjährigen Kriege waren in der Churpfalz die Bede, die Schatzung, der Zehnte, das Ungeld und der Zoll. Diese Abgaben waren anfangs nicht ständig, sondern entwickelten sich erst im Laufe der Zeit. Zu diesen Steuern kamen im 17. und 18. Jahrhundert einige direkte, hauptsächlich jedoch indirekte Abgaben.

[1]) Bedow: Bede. H. W. B. d. St. W.

[2]) J. Mone: Über das Steuerwesen vom 14. bis 18. Jahrhundert.

[3]) H. Lang: Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern bis auf unsere Zeit.

B. Die direkten Steuern der Churpfalz.

I. Regelmäßig erhobene direkte Steuern der Churpfalz.

1. Die Bede.[1])

Die älteste direkte Steuer der Churpfalz war die Bede. Ihr Bestehen läßt sich schon aus einer Urkunde des Jahres 1093 nachweisen. Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß die Vögte, welche Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit waren, ihre Stellung dazu ausnützten, um von den Untertanen Bede zu verlangen, die in ihrem Gerichte ansässig waren. Demnach hat sich das Recht, diese Steuer zu erheben, wohl aus der Gerichtsbarkeit gebildet und gewohnheitsrechtlich weiter entwickelt. Mit dem Entstehen der Landeshoheit ist der Landesherr, nachdem er im Laufe der Zeit die gräflichen und vogteilichen Rechte in seine Hand vereinigt hatte, im alleinigen, fortdauernden Besitz des Bederechtes. Nur der Landesherr verlangt von nun an allein die Bede als regelmäßige, öffentliche Abgabe. Diese Abgabe beruhte auf Bitte oder Zwang und wurde anfangs unregelmäßig erhoben. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts ist diese Abgabe in der Pfalz als regelmäßige, jährliche direkte Steuer nachweisbar, wird vom Landesherrn kraft öffentlichen Rechts erhoben, und wird weiterhin in den Zins- und Lagerbüchern von den Abgaben, welche dem Pfalzgrafen als Grundherrn zustehen, streng geschieden.

Ursprünglich als Vermögenssteuer gedacht, wurden von der

[1]) A. Thoelke: Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert.

Bede hauptsächlich Grund und Boden, sowie fahrende Habe getroffen, da in diesen Objekten das Vermögen zum größten Teile im Mittelalter bestanden hatte.

Der Hauptsache nach ist die Bede eine Grund- und Gebäudesteuer, da in den Zinsbüchern größtenteils nur die einzelnen Güter mit ihren Abgaben angeführt sind. Die Bedeabgaben waren anfänglich schwankender Natur. Als besondere Vergünstigung wurden einzelnen Städten und Gemeinden, oft auch einzelnen Personen ihre Steuerbeträge in festen Jahressummen angesetzt, welcher Brauch später allgemein angewendet wurde. So findet man schon in einem Zinsbuche des Jahres 1369 für gewisse Gemeindefeste jährliche Beträge angesetzt, die dann Jahr für Jahr entrichtet werden mußten. Für einzelne Städte war schon vor 1369 die Ansetzung einer fixierten Summe gebräuchlich. Diese Summen wurden des öfteren vergrößert oder vermindert. So wurde zum Beispiel im Jahre 1289 durch Pfalzgraf Ludwig der Bürgerschaft von Heidelberg, die durch die große Überschwemmung sowie der Feuersbrunst von 1288, wobei der größte Teil von Heidelberg vernichtet wurde, eine Verminderung der städtischen Jahresbede auf 400 Pfund Heller gewährt.

Gänzlich und für alle Zeiten waren der Adel und die Geistlichkeit von der Entrichtung der Bede befreit.

In der Churpfalz ist die Bede als Gemeindelast anzusehen. Der Landesherr legte die Summe der Gemeinde als Ganzes auf, und diese war für die ihr angesetzte Summe haftbar. Die Gemeinde verteilte die Summe auf ihre rechtmäßigen Mitglieder, d. h. auf solche, welche dort Haus und Hof und selbständigen Haushalt hatten. Nach welchem Grundsatz die Verteilung geschah, ist nicht sicher festzustellen. Während die Verteilung Gemeindesache war, geschah die Erhebung auf dem Lande durch landesherrliche Beamte. Als Erheber wird der Schultheiß genannt. Ihm waren Unterbeamte behilflich, welche von Haus zu Haus gingen, um die den Untertanen angesetzten Beträge zu erheben. Diejenigen, welche mit der Steuer im Rückstand blieben, konnten vom Steuereinnehmer gepfändet werden. Die eingegangenen Beträge wurden teils an den Fauth, Amtmann, teils Schaffner und Keller abgeliefert.

In den Städten wurde die Bede von den Stadtbehörden, die

auch die Verteilung der Beiträge unter die einzelnen Steuerpflichtigen, sowie die Beibringung der Steuerbeträge übernommen hatten, an den Landschreiber abgeliefert.

Die Bede war in erster Linie als reine Geldsteuer gedacht. Doch war es auch gestattet, einen Teil des Betrages in Geld, den anderen Teil in Naturalien, oder den ganzen Betrag in Naturalien abzuliefern. Für die Entrichtung gab es verschiedene Zahlungstermine, die hauptsächlichsten waren im Frühjahr und im Herbste, daher auch die Bezeichnung Frühjahrs- und Herbstbede. Bald wurde der Landesherr gezwungen, neben der Bede noch andere Steuern zu erheben. Doch vollständig wurde sie nie verdrängt, sie hat sich vielmehr noch bis Ende des 18. Jahrhunderts erhalten, wenngleich auch ihre Erträgnisse sehr minimal wurden.

2. Die Schatzung.

a) Ursprung und Entwicklung der Schatzung.

Neben der Bede wurden zur Bestreitung von außergewöhnlichen Bedürfnissen Notbeden erhoben, welche sehr bald den Namen Schatzung führten. Gegen Ende des vierzehnten, sowie Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts häuften sich die Fälle, in denen der Landesfürst diese außerordentlichen Hilfen des Landes in Anspruch nehmen mußte. Zwei Wege standen für die Beschaffung dieser Mittel dem Landesfürsten offen: Entweder die Steuern als Quotitätssteuern, oder als Repartitionssteuern auszuschreiben. In der Pfalz bediente man sich der Repartitionssteuer, da diese Art einfacher war und man nicht jedesmal das umständliche Geschäft der Schätzung des ganzen Landes vorzunehmen hatte. War die Summe, die dem tatsächlichen Bedarf entsprach, festgestellt, so brauchte sie nur auf die einzelnen Gemeinden verteilt zu werden, und gleichzeitig ließ sich das Ergebnis der letzten Schatzung als Maßstab für die Verteilung benutzen.

Diese Steuer läßt sich zum ersten Male für die Pfalz durch ein Steuerregister aus den Jahren 1350—61 nachweisen.[1]) Es

[1]) v. Wach: Ein pfälzisches Steuerbuch aus den Jahren 1350—1361. (Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. Band 28.)

handelt sich dabei nicht um die regelmäßige im Früh- und Spätjahr erhobene Bede, sondern um außerordentliche Umlagen, welche auf Grund besonderer Bedürfnisse ausgeschrieben wurden. Die Anlässe waren verschiedener Art: Einlösung von verpfändeten Schlössern und Ortschaften, Kriegszüge, Fehden, Turniere und Bedürfnisse des Hofhaltes. Das Steuerregister gibt uns nur für die Jahre 1350—1361 die Höhe der Schatzung, welche auf jeder Gemeinde lastete, sowie die Tage der Entrichtung der angesetzten Summe an. Im Jahre 1354 war die Steuer auf die einzelnen Gemeinden folgendermaßen verteilt:[1])

„Waltdorf	90 lib.	Nuhsenloch	30 lib.	Leymenheim	60 lib.
Zwetzingen	26 „	Blankstatt	15 „	Offtersheim	12 „
Eppelnheim	5 „	Edingen	36 „	Santhusen	15 „
Manheim	38 „	Keferndal	21 „	Sickinheim	124 „
Sassinheim	24 „	Musebach	4 „	Walstat	10 „
Nuwenheim	20 „	Gemunden	31 „	Ludenbach	16 „
Winheim	48 „	Wißenloch	80 „	Hemesbach	12 „
Ebirbach	45 „	Hilrsbach	20 „	Lyndenfels	70 „
Heidolffisheim et Bretheim	100 „	Bergeheim	18 „	die zente	75 „
Rorbach	30 „	Heidelberg	150 „	Summa	1221 lib.“

Nach welchem Grundsatz diese Steuer auf die einzelnen Gemeinden angesetzt, sowie auf welche Art sie erhoben wurde, läßt sich nicht ersehen.

In einer Urkunde von Ruprecht dem älteren aus dem Jahre 1368 finden wir ebenfalls das Wort Schatzung erwähnt. Durch diese Urkunde werden sämtliche Güter des Spitals zu Heidelberg, welche sich in Eppelheim und Wieblingen befinden und eine Gesamtfläche von 119 Morgen umfassen, von aller Schatzung, Bede und Steuer für ewiglich frei erklärt.[2])

Ein weiterer Beweis für die damalige Existenz der Schatzung gibt die Fideicommisordnung des Kurfürsten Ruprecht III. vom Jahre 1395. Hierin gebietet er seinem ältesten Sohne, als künf-

[1]) Mone: Zeitschrift für Geschichte d. Oberrheins. Band 28, S. 469.

[2]) gen 5571. Seite 3.

tigen Regenten, neben der gemeinen Landsteuer (Bede) die Untertanen nicht mit übermäßiger Steuer zu beschweren.[1])

Als Schatzung müssen wir ferner die Vermögenssteuer betrachten, welche im Jahre 1439 von dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, dem Vormunde Ludwigs des IV., in dem rechtsrheinischen Teile der Pfalz, umfassend die Gebiete des Lobdengaues und eines Teiles des Kraichgaues,[2]) ausgeschrieben war. Der Ertrag dieser Steuer wurde wohl zur Gestellung eines Heeres gegen die Armagnaken verwendet, eines gefürchteten Söldnerheeres, dessen sich damals Frankreich entledigt hatte, und das nun die einzelnen Staaten von Deutschland, unter anderem auch die Pfalz, überschwemmte. Möglich ist auch, daß die in kurzer Zeit aufeinanderfolgende zweimalige Kaiserwahl, die der Pfalzgraf bei Rhein als Reichsverweser zu leiten hatte, den Anlaß zu dieser Schatzung gegeben hatte.[3])

Die Erhebung geschah in der Art, daß jeder selbständige Einwohner eines Ortes eine Schätzung seines beweglichen und unbeweglichen Besitzes nach dessen Geldwert unter Abzug der Schulden vor Gericht eidlich bekennen mußte und davon $^1/_{10} = 5\%$ als direkte Steuer zu bezahlen hatte. Dabei mußte folgender Eid geleistet werden:

„Ihr sollent uwer truwe geben und darnach iglicher sin finger offheben und zu den heiligen sweren, den zwentzigsten pfennig zu geben, von aller uwer habe, ligender und farender, wo und an welichen steten und enden ir und uwer iglicher die hat, über schult nichts ußgenommen, dann harnasch, armbrust und das zur were gehoret ungeverlich, und cleider, und welicher nicht recht swere, den wolte man strafen an libe und an gute, und wer den wolte uhsheben, der mochte es tun.“[4])

Unter der Aufsicht der Bürgermeister oder Schultheißen, sowie einigen aus der Gemeinde dazu verordneten Personen, erfolgte die Schätzung des Vermögens und die Festsetzung des Be-

[1]) gen 2432.

[2]) Heute in Baden die Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Heidelberg, Eberbach; im Herzogtum Hessen den Kreis Lindenfels umfassend.

[3]) Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Band 3, S. 427.

[4]) Registrum exaccionis. (Berainsammlung Nr. 3482.)

trages eines jeden Einzelnen der Gemeinde. Die Dorfschultheißen resp. Bürgermeister hatten die Schatzung einzuziehen und an die Landschreiber ihres Bezirkes abzuliefern, die sie wiederum an den vom Pfalzgrafen bestimmten Sammelplatz weitergaben.

Von dieser Schatzung waren nur der Adel, die Geistlichkeit, die Universität und deren Angehörige, sowie die Juden befreit. Letztere sind nach Churpfalz hoher Hausordnung und älteren Landessatzungen auf immer aus Churpfalz verbannt, wie sich aus der Rupertinischen Hausordnung von 1395 ersehen läßt.[1]) Die Juden wurden als besondere Leibeigene des Landesherrn angesehen, zählten nicht zu den Einwohnern und hatten ein eigenes Schatzgeld zu entrichten.

Die Höhe des Gesamtbetrages dieser Schatzung ist uns nicht bekannt. Wir kennen nur die Summe für Heidelberg, welche 5000 Goldgulden betragen hat, wovon die Stadtkasse, wie dies bei sämtlichen Steuern der Fall war, seit Alters $^1/_{10}$ der Summe erhielt.[2])

Auf Ludwig IV. folgte Friedrich I., unter dessen Regierung die Pfalz einen glänzenden Aufschwung genommen hatte. Die militärischen und politischen Erfolge, die der Pfälzer Fritz erzielte, machten ihn zu einem geachteten, und wegen seines jederzeit schlagfertigen Heeres, zu einem gefürchteten Fürsten Deutschlands. Sein Gebiet war infolge zahlreicher glücklich geführter Kriege, auf Grund von Verträgen und Kauf, bedeutend vergrößert. Es bestand aus 18 Ämtern. Auf dem rechten Rheinufer Heidelberg, Bretten, Otzberg und Ortenberg in der Ortenau; auf dem linken Rheinufer Germersheim, Neustadt, Lautern, Alzei, Oppenheim, Kreuznach, Stromberg, Caub, Bacharach und Wagenburg im Elsaß.[3]) Der riesige Aufschwung des Bergbaues, sowie die hohen Kriegsentschädigungen ergaben gesunde Finanzen.[4]) Von einer Schatzung, die auf die Untertanen auferlegt wurde, ist uns nichts bekannt.

Dieses Bild änderte sich jedoch mit dem Regierungsantritt von Philipp dem Aufrichtigen. Die vielen Rüstungen, infolge des

[1]) gen 5559.
[2]) Neues Archiv für Geschichte Heidelbergs. Band 3, Seite 210.
[3]) Häußer: Geschichte der rheinischen Pfalz.
[4]) Gothein: Landstände.

bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieges, hatten die Pfalz in Geldnöte gebracht. Auch konnte die im Jahre 1492 von dem König Karl VIII. gewährte französische Pension, die auf 70 000 Franken aufgelaufen war, nicht helfen, da der König sich weigerte, diese große Summe zu bezahlen.[1]) Dazu kam ferner ein großer Rückgang des Bergbaues. Die Erträgnisse aus dem Betrieb waren gewaltig gesunken; auch war der Verkauf von Schürfrechten stockend geworden.

Um sich aus dieser Geldnot herauszufinden, war ihm kein anderer Weg übrig geblieben, als eine Steuer auszuschreiben. Das geschah im Jahre 1494. Seine Untertanen mußten von 100 fl Schätzungswert 1 fl entrichten.[2]) Diese Steuer hatte er selbst eingezogen, auch Leibeigene, welche in pfälzischen Orten ansässig waren, mußten diese Steuer entrichten. Im Gegensatz zur Schatzung aus dem Jahre 1439, wo Adel und Geistlichkeit keine Schatzung entrichtet hatten, war dies hier der Fall. Wir können es aus folgendem Schreiben ersehen, welches vom Pfalzgrafen an den Ritter von Hirschhorn gerichtet ist, in dem er gebeten wird, wie die anderen Herrn der Ritterschaft, das Hilfsgeld zu entrichten:[3])

„Wir haben aus merklichen unser und unseres Fürstentum notdurft und anliegen, allenthalben in unserem Fürstentum, ein Hülfsgeld zu heben, unseren merklichen und scheinbarlichen nutz damit zu förderen und großen Beschwernissen zuvorkommen, darinnen wir nicht allein unser Landschaft und Angehörigen, sondern auch die von den vordersten der Pfalz Glieder und Ständen, Prelaten, Herrn und Ritterschaft angesucht, und alle gutwillig gefunden. Wann aber du außerhalb Lands, und nicht anheim gewest und auch einer von der Ritterschaft der Pfalz bist, zu denen wir uns nicht minder Gutwilligkeit dann zu andern versehen, so haben wir unseren Fauth und Landschreiber und lieben Getreuen zu Heidelberg befohlen, die unser fürhabend Meinung, die allbereits in Übung ist, auch zu eröffnen, und darauf um solch Hilfsgeld uns von den deinen werden zu lassen, wie andern uns zu willen tun, Dich zu ersuchen, wenn Du eigentlich verneinen

[1]) Morneweg: J. v. Dalberg. Häußer: I., Seite 427.
[2]) Karlsruher Handschriften 382a. Fol. 127.
[3]) gen 7770.

würdest, mit Ernst bittend, du wolltest dich darinnen, in Ansehung unserer anliegenden Notdurft und Gelegenheit auch gutwillig beweisen und finden lassen, das soll Dir an Deiner Freiheit und Gerechtigkeit keinen Schaden bringen, daß wir Dir das vorschreiben, wie anderen von der Ritterschaft geben lassen wollen, daß es dir künftig kein Inbruch oder Gerechtigkeit machen soll, es auch von uns und sondern Gnaden bedacht, erkannt und nimmer vergessen werden."

Verschiedene kleinere Schatzungen wurden unter den Regierungen von Philipp dem Aufrichtigen, Ludwig IV., Friedrich II. und Otto Heinrich ausgeschrieben. Auf Otto Heinrich folgte Friedrich III., der im Jahre 1563 eine größere Schatzung verlangte. Unter seinen Vorgängern hatte sich aus Kriegs- und anderen Zufällen eine sehr große Schuldenlast gebildet. Unter diesen Schulden befand sich auch eine Summe als Beitrag zur Türkenhilfe, welche unter der Regierung Otto Heinrichs auf dem Reichstage im Jahre 1557 ausgeschrieben wurde.[1]) Zur Abtragung dieser Schuldenlast wurde, wie in der Jahresrechnung von 1565 bemerkt ist, eine weltliche und geistliche Steuer erhoben. Von allem „Hab und Gut" mußten von 100 Gulden an Schatzung 5 Gulden für 3 oder 4 Jahre entrichtet werden.[2])

Im Gegensatz zu anderen deutschen Territorien, wo die Steuer durch die Stände dem Fürsten bewilligt wurde, gaben bei der Bewilligung der direkten und indirekten Steuern die Bauern und Bürger den von Amt zu Amt reitenden Räten des Kurfürsten ihre Einwilligung. Dieses Verfahren wurde noch im Ende des 16. Jahrhunderts bei den einzelnen Schatzungen angewandt. Diese Schatzungen waren immer nur für bestimmte Zeitpunkte verlangt worden. Im Jahre 1593 ging man dazu über, die bisherige unständige, hin und wieder erhobene Schatzung in eine ständige Steuer umzuwandeln. Die Schatzung des Jahres 1593 wurde auf Verabredung des Kurfürsten Friedrich IV. mit den Vorstehern der Städte und Gemeinden der einzelnen Ämter für 10 Jahre bewilligt. Damals wurde festgesetzt, daß es dem Kurfürsten gestattet wäre, von 100 Gulden Vermögen einen Gulden

[1]) gen 2432.
[2]) gen 7686.

als Schatzung zu erheben. Untertanen mit weniger als 100 Gulden Vermögen sollten verpflichtet sein, jährlich 6 Batzen zu entrichten. Gleichzeitig mit der Ausschreibung wurde eine Instruktion über die Einschätzung des Vermögens und über die Erhebung der Schatzungsgelder herausgegeben, auch wurden zur Einlieferung gewisse Legstätte angeordnet.[1])

Auf die gleiche Weise wie 1593 wurde für weitere 10 Jahre am 20. X. 1603 eine Schatzung bewilligt. Damals haftete auf Churpfalz eine Schuldenlast von 1 814 787 Gulden, welche durch diese Steuer abgetragen werden sollte. Von 100 fl Vermögen mußten die Untertanen einen Gulden Schatzung entrichten.[2]) Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Schatzung ohne weitere Bewilligung Jahr für Jahr durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert als ordentliche direkte Steuer erhoben. Ob sie auch während des 30jährigen Krieges regelmäßig erhoben wurde, läßt sich nicht aus den Akten feststellen.

Durch den 30jährigen Krieg war die Pfalz wie kaum ein anderes Territorium Deutschlands den Verwüstungen preisgegeben und heimgesucht worden.[3]) Die Felder waren verwüstet, blühende Dörfer und Städte waren in öde Trümmerhaufen verwandelt worden. Doch unter der Regierung von Karl Ludwig hatte sich dieses Land bald erholt. Die zerstörten Städte und Dörfer wurden wieder aufgebaut, Felder, die Jahrzehnte wüst lagen, wurden urbar gemacht, und der Kurfürst traf weise Anstalten, um die Bevölkerung des Landes zu vermehren. Die Schatzung wurde damals für einige Jahre aufgehoben, damit sich die Bevölkerung erholen konnte.[4]) Zum besseren Aufkommen der Untertanen wurde das bekannte Edikt vom 7. Mai 1650 erlassen, wonach Untertanen, welche alte Häuser reparieren, auf 2 Jahre lang; welche alte und ruinierte Häuser an Dach und Fach reparieren, auf drei Jahre; welche aber ganz neue Häuser auf wüste Plätze aufbauen, auf 10 Jahre lang von allen Beschwerungen, welche die Untertanen wegen solcher Häuser tragen mußten, voll-

[1]) gen 7687.
[2]) gen 5935.
[3]) Gothein: Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege.
[4]) Wundt: Geschichte Kurfürsts Karl Ludwig.

kommen befreit sein sollten. Ferner sollen auch die Untertanen die Schatzungsfreiheit auf einige Jahre genießen, welche verwüstete oder mit Bäumen oder Gesträuch bewachsene Äcker oder Weinberge angreifen und in Bau bringen. Diese Verordnung wurde verschiedene Male veröffentlicht, so am 7. Mai 1650, 4. März 1658, 8. Juli und 1. Oktober 1661, sowie am 14. Mai 1678.[1])

Auf Grund dieser Edikte wurde mehr Land in Bearbeitung genommen, und damit vergrößerte sich das Schatzungskapital und warf einen größeren Ertrag ab. Unter der Regierung Karl Ludwigs wurden verschiedene Schatzungsinstruktionen erlassen, die wichtigsten sind die der Jahre 1654 und 1661. Auf Karl Ludwig folgte Karl, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger die Ausgaben übermäßig steigerte, ohne daß die Einnahmen viel vergrößert werden konnten. Durch die Schatzungsinstruktionen von 1681 und 1683 erhöhte man den niederen Anschlag der Schatzungsobjekte, welcher zu Zeiten Karl Ludwigs oft sehr weit unter dem wahren Wert der Steuerobjekte stand. Von besonderer Bedeutung ist die Verordnung von 1683, weil sie immer als Grundlage für sämtliche Schatzungsverordnungen des 18. Jahrhunderts verwendet wurde.

Die Pfalzgrafen der neuburgischen und sulzbachischen Linie, die auf Karl im Jahre 1685 folgten, erhoben die Schatzung nach dem alten Kapitalanschlage, obgleich die Objekte der Schatzung durch den Orleanschen Krieg sehr heruntergekommen waren. 1698—99 konnte der größte Teil der Schatzung nur noch mittelst der Militärexekution eingebracht werden, und man sah ein, daß man auf diese Art in der Besteuerung nicht fortfahren konnte. Statt wie einst Karl Ludwig nach dem 30jährigen Kriege, die Schatzung für einige Jahre zu sistieren, ersetzte man 1699 die Schatzung durch eine indirekte Steuer. Jedoch gab es einige Gemeinden, in denen diese Steuern nicht eingeführt wurden, sondern welche die Schatzung weiter entrichteten.[2]) Diese indirekte Steuer, der Lizent, wurde am 31. Oktober 1716 wieder abgeschafft, und 1717 die alte Schatzung, zunächst als Interims-

[1]) gen 5564.
[2]) gen 204.

schatzung bis zur Fertigstellung der neu vorzunehmenden Schatzungsrenovation, wieder eingeführt. Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden alle drei Jahre, oft auch nach mehreren Jahren, Renovationen vorgenommen. Durch diese Renovationen wurde das Kapital bald höher, bald niedriger veranschlagt, je nachdem ein stärkeres oder geringeres Gewerbe betrieben wurde. Was sich aber allein an der Schatzung änderte, war der höhere oder niedere Prozentfuß, nach dem die Schatzung vom Schatzungskapital verlangt wurde, wobei Unterschiede zwischen 2—12% zu finden sind.

b) Das Schatzungswesen und Verfahren.

aa) Ausdehnung der Schatzungspflicht.

Die Pflicht, Schatzung zu entrichten, ruhte hauptsächlich auf der großen Masse der Untertanen des Territoriums. Auch Ausmärker, d. h. solche Personen, welche einem anderen Landesfürsten unterstanden, waren verpflichtet, die Schatzung von ihrem in der Churpfalz gelegenen Besitz zu entrichten.[1])

Frei von der Schatzung waren die Städte Mannheim, Heidelberg und Frankental, die oberrheinische Ritterschaft, sowie die drei Johanniterordensklöster im Oberamt Germersheim. An Stelle der Schatzung war für sie eine bestimmte Abgabe fixiert, welche jährlich dem Landesfürsten abzuliefern war. Diese fixierten Summen waren fast in allen Jahren gleich. 1723 lauteten die Beträge für Mannheim 15 000 fl, Heidelberg 10 000 fl, Frankental 2500 fl, die oberrheinische Ritterschaft 7500 fl, den Johanniterorden 300 fl.[2]) 1730 für die gleichen Posten 16 000 fl, 9000 fl, 2500 fl, 7500 fl und 500 fl.[3]) Frei von der Schatzung waren ferner gewisse Beamtenklassen, so die Geheimen Regierungs- und Hofgerichtsräte, die Kirchen-, Rechenkammer- und Verwaltungsräte, die Sekretäre und Registratoren, sowie deren eben angeführten Personen, ihre Witwen und unmündige Kinder. Auf dem Lande erfreuten sich ferner noch die Landschreiber, Oberamtsschultheißen, Ausfauthe, Amtskeller, Pfarrer, Inspektoren und Schul-

[1]) gen 1884.
[2]) gen 5564.
[3]) gen 5547.

diener der Schatzungsfreiheit. Gemäß uralten Privilegs genossen auch die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Bibliothekare, die Kollektoren und Pedelle, solange sie in den Diensten der Universität standen, und „sonsten keinen anderen Dienst, Hantierung oder Handwerk betrieben", die Schatzungsfreiheit.[1])

Die Güter des Adels und der Geistlichkeit, sofern sie nicht in Admodiation begeben waren und seit 100 oder mehr Jahren keine Schatzung mehr entrichtet hatten, waren der Schatzung nicht unterworfen. Sofern jedoch der Adel oder die Geistlichkeit Güter erkauft oder ertauscht hatte, welche vorher der Schatzung unterworfen, so waren sie verpflichtet, auch fernerhin die Schatzung zu entrichten.[2])

Die in Admodiation begebenen Güter, stammten sie von der Rechenkammer, dem Adel, der Geistlichkeit oder sonsten, und waren sie in Erbbestand oder Temporbestand gegeben, wurden genau so wie die anderen Güter eingeschätzt. Nur mußten die Erbbestandsgüter $^1/_4$, die Temporalbestände $^1/_8$ des Kapitalanschlags verschätzen.[3])

In den einzelnen Schatzungsverordnungen war festgesetzt, daß die an Ungefreite verkauft werdende schatzungsfreie Güter, oder wenn sie in Temporal- oder Erbbestand gegeben würden, solches immer dem Gericht des Ortes, in welchem sich das betreffende Gut befände, angezeigt werden müßte, damit man den Käufer oder Pächter sofort mit Schatzung belegen könnte.[4])

Die Güter, welche von Churpfalz in Lehen gegeben wurden, samt allen darauf befindlichen Gebäuden, waren von der Entrichtung der Schatzung frei.[5])

Bei der Einschätzung zu Schatzungskapital blieben ferner das bare Geld, das Silbergeschirr, die Kleinodien, Kleidungen, Handwerkzeug und dergleichen andere Gegenstände, vollkommen frei.[6])

[1]) gen 5551.
[2]) gen 5574.
[3]) gen 5571.
[4]) gen 5570.
[5]) gen 5574.
[6]) gen 7688 § 14.

bb) Einschätzung der einzelnen Steuerobjekte durch die Schatzungskommission.

Die Einkünfte, welche die Kurfürsten der Pfalz aus ihren Domänen und gewissen Herrenrechten, Jagd, Fischerei und Zoll bezogen, waren sehr unbeständig. Darum waren sie stets darauf bedacht, die nötigen Gelder für die immer höher steigenden Aufwände zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, für ihren Haushalt usw. durch sichere und reichliche Einnahmen zu erlangen. Eine wichtige Einnahmequelle dieser Art bildete die Schatzung. Die Höhe des Prozentfußes resp. die Summe des in den einzelnen Oberämtern auszuschlagenden Quantums, wurde von Alters her durch den Landesfürsten bestimmt, der Hofkammer mitgeteilt, welche daraufhin die nötigen Befehle erließ.[1])

Zunächst wurde eine Schatzungskommission ernannt, welche die der Schatzung unterliegenden Gegenstände auszumitteln und einzuschätzen hatte. Sie bestand ursprünglich aus Schatzungskommissarien, welche von der Churfürstlichen Hofkammer dazu verordnet wurden, sowie einem Ausschusse von 3—5 Personen.[2]) Später wurde die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses nach der Größe der Gemeinde bestimmt, in welcher die Kapitaleinschätzung vorgenommen wurde. Hatte eine Gemeinde nur 20 oder weniger Familien, so stellte sie für den Ausschuß nur 3 Vertreter; zwischen 20 bis 50 Familien 5, zwischen 50 bis 100 10, und wenn sie 200 und mehr Familien stark war, 20 Vertreter.[3])

Dieser Ausschuß beschäftigte sich mit der Erhebung des Wertes des jährlichen Geldertrages für jedes einzelne der Schatzung unterliegende Objekt, nach welchem Werte sodann die Veranschlagung zu Geld erfolgte. Um nun diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wurden als Vertreter für den Ausschuß nur solche Personen gewählt, welche mit den Lokal- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes, für den sie aufgestellt, am besten unterrichtet waren. Diese Leute nahmen alsdann mit den bereits erwähnten Commissarien an Ort und Stelle die Einschätzung vor. Zunächst wurden die für den Ausschuß ernannten Personen durch die Commissarien auf ihre Pflichten

[1]) gen 5512.
[2]) gen 5512.
[3]) gen 7689.

aufmerksam gemacht und daraufhin vereidigt. Sie mußten immer die Wahrheit berichten, durften nichts verschweigen und mußten nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aussagen einrichten.[1])

Den Eid, welchen die Mitglieder des Ausschusses leisten mußten, lautete:

„Ich gelobe und schwöre, daß von mir bei allen und jeden dieses Amts, Stätten, Flecken und Dorfschaften und darin befindlichen herrschaftlichen Bedienten, Inwohnern und Unterthanen und begütheten, welche entweder bei ihnen anbefohlene Nahrungszettel übergeben, oder nicht, sie seien Männer, Witwen, Taglöhner, Ausmärker, wie auch sonst Geist- oder Weltliche der im Namen Pfalzgrafen Durchlaucht unserer gnädigsten Herrschaft mir zuvor eröffneten Instruction gemäß treuesten Fleißes nachgelebt, eine durchgehende rechtmäßige und ohnpartegische Vermögensanlag gemacht, und daß keiner vor dem andern beschwert werde, die gebührende Schatzungsfreyheit beobachtet, auch alles und jedes nach meinem besten Verstand, Wissen und Gewissen ohne einiges Ansehen der Person, feindt- oder freundschaft, Gunst oder Mißgunst, Gaab oder Geschenk ausgesagt, angeschlagen und verrichtet werden."

Der Schatzung selbst unterlagen:

1. alle nutzbaren Oberflächen im Umfange des Ortes,
2. alle im Orte befindlichen Gebäude,
3. das Gewerbe aller Personen.

a) Einschätzung der liegenden Güter.

Die Schätzung aller nutzbaren Oberflächen im Umfange des Ortes bestand in der Ausmittlung und zwar:

1. in wie viel Klassen sich die Grundfläche nach der Beschaffenheit des Bodens einer jeden Gemeinde unterscheiden;
2. wie viel ein Morgen einer jeden Klasse in einem guten mittleren und schlechten Jahre ertrage, und wie hoch sich der Ertrag in Geld belaufe;
3. wie hoch sich der Aufwand für Bearbeitung stelle, und wieviel Reinertrag nach Abzug übrig bleibe.

[1]) gen 7689.

Die nutzbaren Oberflächen eines jeden Ortes, die der Schatzung unterworfen waren, bestanden aus Äckern, Obstgärten, Weinbergen, Wiesen und Weiden; vom Jahre 1683 mußten auch die Hecken sowie die Privatwaldungen verschätzt werden. Alle diese Stücke waren in Morgen eingeteilt. Jeder Morgen hatte 160 Quadrat-Ruten, jede Rute 16 Nürnberger Schuhe.[1])

Die Schatzungskommission hatte in jeder Gemeinde alle Grundstücke eines nach dem andern genau in Augenschein zu nehmen, sich von der Güte und Beschaffenheit des Bodens zu überzeugen und alsdann zu klassifizieren. Vermöge der Verschiedenheit der Beschaffenheit des Bodens, der Verschiedenheit des größeren oder geringeren Ertrages von einem Morgen bei gemeindeüblichem Bau, der besseren oder schlechteren Beurbarungsart, wurden alle Gattungen in drei, oftmals auch in vier Klassen eingeteilt, in gute, mittle und schlechte. Zur vierten Klasse gehörten die sehr schwer zu bebauenden oder kaum urbar zu machenden Grundstücke einer jeden Gemeinde.[2]) Jede besondere Gattung, als Äcker, Weinberge, Wiesen etc. mußte besonders klassifiziert werden.

Eine weitere Aufgabe der Schatzungskommission bestand darin, festzustellen, wie viel Malter Getreide ein Morgen einer jeden Klasse, in einem sehr fruchtbaren und in einem schlechten Jahre ergab. Der dritte Teil dieser Summe ergab den Durchschnittsertrag für ein Jahr. Bei der Veranschlagung dieses Ertrages zu Geld wurden die Durchschnittspreise der Körnergattungen von sechs Jahren zu Grunde gelegt.[3]) Es war von großer Wichtigkeit, daß diese Feststellung sehr genau ausgeführt wurde, weil man von diesem Ertrage, nach Abzug des Aufwandes für Bearbeitung, den reinen Ertrag bekam, der alsdann im Verhältnis 5 : 100 das Schatzungskapital ergab.[4]) Der Ertrag durfte nicht zu hoch, jedoch auch nicht zu niedrig angesetzt werden. Wurde er zu gering angeschlagen, so war der Staat im Nachteil,

[1]) Alle Grundstücke der Churpfalz waren nach dem Nürnberger Maaß eingeteilt, mit Ausnahme derjenigen der Oberämter Boxberg und Lindenfels, sowie dem Amt Dilsberg. gen 7621.

[2]) gen 5551.

[3]) gen 7621.

[4]) gen 5574.

umgekehrt jedoch der Steuerpflichtige. Des weiteren mußte der Schatzungskommission die Höhe des Aufwandes für Bearbeitung des Bodens bekannt sein. Zu den notwendigen Auslagen gehörten die Ausgaben für Saatfrucht, für Bearbeitung des Bodens, Schneid- und Binderlohn, Einbringung und Dreschen der Früchte. Die Auslagen bestanden entweder in Geld, in Naturalien oder in Arbeit und wurden alle in Geld ermittelt.

Der Reinertrag, d. h. die Summe für den Kulturaufwand, von der Summe des Wertes der Erzeugnisse abgezogen, bildete alsdann nach dem oben erwähnten Verhältnis das Schatzungskapital.

Zur besseren Übersicht, und um auch über den Ertrag und die damals herrschenden Preise ein Bild zu erhalten, sei hier eine Berechnung aus dem Jahre 1688 für einen Morgen Ackerland angeführt.[1])

Es wurde der Morgen (mit Speltz bebaut) guter Lage angeschlagen: bei gutem Jahrgang ad 10 Malter
„ mittlerem „ „ 8 „
„ schlechtem „ „ 6 „
24 Malter.

Der damalige Preis pro Malter Speltz (Durchschnittspreis von 6 Jahren) belief sich ad 1 fl 2 ×, also der ganze Ertrag 24 fl 48 ×.

Die Unkosten belaufen sich:

Für Saatfrucht	1 fl 2 ×
„ Ackern des Bodens	3 fl — ×
„ Schneid- und Binderlohn	1 fl 30 ×
„ Dreschen	21 ×
„ Garben heimführen	12 ×
	6 fl 5 ×

In 3 Jahren also 18 fl 15 ×:
Einnahme — Ausgaben = 6 fl 33 ×.

Diese Summe im Verhältnis 1 : 20 zu Kapital angeschlagen, ergibt 131 fl; demnach beträgt das Schatzungskapital für ein Jahr 43 fl 40 ×.

Schwieriger war die Veranschlagung des Ertrages der Weinberge zu Schatzungskapital. Denn die Behandlungsarten

[1]) gen 7621.

der Weinberge, die Bedingnisse des Anbaues waren in den einzelnen Oberämtern sehr verschieden. Je nach der Güte des Bodens war auch die Menge und die Güte des Weines verschieden, aus diesem Grunde von großer Wichtigkeit für die Einschätzung. Darum mußte bei der Einschätzung der Weinberge im Vergleich zu den anderen liegenden Gütern sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden. Wegen der vielen Mißernten wurde als Durchschnittsertrag der mittlere Wert des Ertrages von mehreren Jahren zu Schatzungskapital angesetzt.[1])

Leichter war die Verschätzung der Wiesen. Da man bei ihnen fast keine Baukosten resp. Auslagen hatte, brauchte man nur den Ertrag an Heu oder an Grummet (Nachheu) von einem Morgen einer jeden Klasse, sowie den jeweiligen Preis für den Zentner zu kennen, um den Reinertrag zu erhalten, welchen man alsdann zu Kapital veranschlagte.[2])

Das Schatzungskapital für die liegenden Güter schwankte natürlich in den einzelnen Oberämtern. Es war bald höher, bald niedriger. Die Durchschnittswerte waren ungefähr folgende:[3])

	Aecker	Weinberge	Gärten Wiesen Weiden	Hecken Waldungen Kastanienberge
1 Morgen guter	Lage 40 fl	100 fl	50 fl	5 fl
„ „ mittlerer	„ 25 „	75 „	40 „	
„ „ schlechter	„ 10 „	50 „	25 „	
„ „ doppelt schlechter	„ 5 „	–	–	

Bis zum Jahre 1719 wurde auf diese Art das Schatzungskapital für die liegenden Güter ermittelt. Aus vielen Akten und Protokolls ist jedoch zu ersehen, daß von Schultheißen und Gerichten immer Einwendungen wegen der Höhe des Schatzungskapitals und der Art und Weise, wie dasselbe fixiert, gemacht wurden. Darum setzte man im Jahre 1720 die Hälfte des wahren landläufigen Wertes der liegenden Güter als Schatzungskapital an. Die Anschläge von früheren Einschätzungen wurden teils bei-

[1]) gen 7621.
[2]) gen 7621.
[3]) gen 5551.

behalten, teils vergrößert, in den meisten Fällen jedoch vermindert.[1])

Im Jahre 1775 umfaßten die Gemarkungen der Churpfalz (schatzungsfreie Objekte mitgerechnet) 528 147 Morgen Ackerfeld, 24 433 Morgen Wingert, 77 536 Morgen Wiesen, 4970 Morgen Gärten, 48 001 Morgen Weide und 180 833 Morgen Waldung.[2])

β) Einschätzung der Gebäude.

Die Häuser, Scheunen, Stallungen, Mühlen, samt den daranliegenden Gärten, wurden nach dem Zins, der jährlich daraus erhoben oder hätte erhalten werden können, angeschlagen und darnach als Schatzungskapital im Verhältnis 5 : 100 formiert. Von dieser Summe wurde jedoch der dritte Teil wegen der Baukosten erlassen. War ein oder das andere Gebäude mit Grund- oder Bodenzinsen behaftet, so verminderte man, gleich wie bei den liegenden Gütern, das Kapital um diese Summe.

Die Häuser in den Städten, sowie auf dem Lande, wurden zwar für voll angeschlagen, jedoch nur mit einem Drittel verschätzt, wenn sie vom Eigentümer bewohnt waren. Bewohnte sie jedoch der Besitzer nicht selbst, sondern waren sie an andere Personen vermietet, so mußten sie zu $^2/_3$ verschätzt werden.

Bei Feststellung des Schatzungskapitals wurde bei den Häusern Rücksicht genommen, ob sie sich in Haupt- oder Nebenstraßen befanden, bei den Mühlen, ob sie das ganze Jahr hindurch Wasser hatten oder Wassermangel leiden mußten. Bezugnehmend auf die angeführten Punkte wurde das Anschlagskapital vergrößert oder vermindert.[3])

Vom Jahre 1720 wurden die Häuser und Gebäude nur nach dem Werte des Platzes, auf welchem sie errichtet waren, taxiert, und die Hälfte dieser Summe in Schatzung gelegt.[4])

Frei von der Schatzung waren alle öffentlichen Gebäude, die landesfürstlich oder Eigentum von Gemeinden waren.

---

[1]) gen 7621.
[2]) G. Widder: Beschreibung der Churfürstlichen Pfalz.
[3]) gen 5574.
[4]) gen 5551.

γ) Einschätzung der Gewerbe.

Für die Einschätzung des Gewerbes zu Kapital gibt es zwei Wege. Man richtet sich nach dem Gewinn, den jedes Gewerbe im Zeitraum eines Jahres liefert, oder man richtet sich nach dem Umsatz des Gewerbetreibenden. Nach diesen beiden Gesichtspunkten wäre es sehr leicht gewesen, das Gewerbe zu Kapital einzuschätzen. In der Churpfalz sparte man sich die Mühe einer genauen Feststellung des jährlichen Gewinnes oder des Umsatzes eines Gewerbtreibenden. Man setzte einfach für jedes Gewerbe ein bestimmtes Schatzungskapital an mit dem Unterschiede, daß man die einzelnen Gewerbe verschieden belegte und jedes Gewerbe wieder einige Abstufungen besaß. Mit dem höheren Ansatz wurden immer die Gewerbe, welche in einer Stadt betrieben wurden, belegt, da man von der Annahme ausging, daß der Kundenkreis für die Gewerbetreibenden größer wie auf dem Lande wäre.

Darum bot der Kapitalanschlag eines jeden Gewerbes wieder Abstufungen, um den einen Gewerbetreibenden mit einer größeren, den anderen mit einer geringeren Schatzungssumme je nach Erkenntnis der Sachlage zu belegen.

Im Jahre 1718 stellte sich der Kapitalanschlag für die einzelnen Gewerbe folgendermaßen dar:[1])

„Ein Krämer oder ein Handelsmann	150—500 fl
Diejenigen auf dem Lande mit geringem Umsatz	25—50 „
Ein Apotheker	50—100 „
„ Biersieder	50—200 „
„ Bäcker	60—80 „
Handwerksleute: z. B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Dreher, Glaser etc.	50—60 „
Ein Metzger (ohne daß er Viehhandel betreibt) .	100—200 „
„ Wirt (Schildwirt)	75—200 „
„ „ (Kranzwirt)	50—60 „
„ Müller (von seiner eigenen Mühle ohne sein Gebäude)	70—200 „
„ Müller (die Mühle in Pacht habend) . . .	50—75 „

---

[1]) gen 5551.

Die Taglöhner, auch wenn sie vollkommen besitzlos waren, mußten 50 fl verschätzen."

Renten, Zinsen, Gefälle und andere Einkünfte von Untertanen wurden nach ihrem Kapital 100 von 5 zu Schatzungskapital angeschlagen und hatten von dieser Summe die Schatzung zu entrichten.[1])

cc) Die Schatzungsrenovation.

Jeder pfälzische Ort hatte für sich einen genau spezifizierten Kapitalanschlag. Nach dem jeweiligen Finanzbedarf der Regierung mußte von diesem Kapitalanschlag, auch Schatzungskapital genannt, ein bestimmter Prozentfuß bezahlt werden, der bald höher, bald niedriger angesetzt wurde. Von der Hofkammer verordnete Kommissarien verfertigten das Ausschreiben der Schatzung für sämtliche Oberämter, überschickten die Ausschreibungen der Hofkammer, welche sie allen einschlägigen Stellen übermittelte.[2])

Das Schatzungskapital, das auf den einzelnen Gemeinden lastete, blieb, sofern keine Zu- oder Abgänge durch Personen, welche ein- oder auszogen, vorkamen, während der Regierungszeit Karl Ludwigs gewöhnlich 3—5 Jahre unverändert. Vom Jahre 1682—1717 (von 1699—1716 keine Schatzung erhoben) fanden keine Renovationen statt. Während dieses Zeitraumes gelangten viele Klagen und Beschwerden von Gemeinden zur Hofkammer, die sich anderen Gemeinden gegenüber benachteiligt glaubten und oft auch mit Recht der Meinung waren, zu sehr mit Schatzung beschwert zu sein.

Die dadurch herausgewachsenen ungesunden Verhältnisse bezeichnen uns am besten folgende Bemerkungen des Kammerdirektors Leydecker vom Jahre 1716.[3])

„Vor allen Dingen aber will es eine höchstnötige dem ganzen Land sehr ersprießliche Sache sein, daß eine pflichtmäßige und gewissenhafte Land- und Schatzungsrenovation je ehender je besser, wonach die armen Unterthanen schon so lange Jahre ge-

[1]) gen 5552.
[2]) gen 5512.
[3]) gen 7240.

ächzt und geseufzet vorgenommen, und in einen richtigen Stand gesetzet werden möge.

Allermasen da, nach deme seit letzterer Land- und Schatzungsrenovation d. anno 1682 also von mehr dann 33. Jahr durch die schwere bis anhero in der Pfalz bekanntlich ausgestandene Krieg Brand und Plünderung, und da ja alles aus dem Lande gelofen, die mehriste Stätt-Flecken, und Dörfer, so damahlen vor dem Krieg in gutem Flor und Stand gewesen, einfolgbar in eine große Schatzung wie billig gerathen, um ganz oder zum Teil ruiniert, andere aber so bei Formierung der damaligen Schatzung in schlechtem Stand, auch, wie leicht zu erachten in geringe Schatzung gezogen, wie durch den Krieg, Handel und Wandel; und nachdem sich das Kriegswetter gewendet, sich seithero wieder erholet, und zu ziemblichen Kräften kommen, gleichwohlen als noch die erstere Verdorbene in Ihrem großen, die andere seit dem Krieg aufgekommene Orth in Ihrem geringen Schatzungskapital bis dato verbleiben. Jene aber gegen diesen ziemblichen stark praegravirt, daß also dieselbe durch diese Ungleichheit in Ihrem Blut ersticken müssen."

Vielfach erhielt auch die Hofkammer Nachricht, daß Gemeinden anzutreffen wären, die eine sehr große Morgenanzahl bei der Festsetzung des Schatzungskapitals verschwiegen hätten oder die durch neuere Messungen gefunden worden wären. Daß oft viele Tausende Morgen heimlich verschwiegen wurden, beweisen wohl am besten die Erfahrungen, die man bei den Gerichten Kübelburg, Steinwenden und Ramstein gemacht hatte. So hatte bei dem Gericht Kübelburg der Ort Miesau allein 200 Morgen verheimlicht.[1])

Um diese Mißstände zu beseitigen, verordnete die Hofkammer alle 3—4 Jahre eine eingehende Schatzungsrenovation. Bei der Renovation wurden alle Güter, Gebäude, Handwerke usw. eines jeden Untertans einer Einschätzung unterworfen, dabei Rücksicht genommen, daß die Fehler, welche der Schatzungskommission bei der letzten Einschätzung unterlaufen waren, nach Möglichkeit vermieden wurden.

Die Ergebnisse der Schatzung wurden in 2 Exemplaren auf-

[1]) gen 5552.

gezeichnet. Das eine davon erhielt das Oberamt der Gemeinde, in welcher die Renovation vorgenommen wurde, während das andere der Hofkammer zugeschickt wurde.

Die Renovation erfolgte durch eine besondere Kommission. Diese bestand aus Kommissarien, auch Renovatoren genannt, welche von der Hofkammer bestimmt wurden, aus 2 Schreibern, sowie aus einem Ausschuß von Gemeindemitgliedern, die mit den Lokal- und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde, in der die Renovation stattfand, am besten bekannt waren. Bei den ländlichen Gemeinden setzte sich dieser Ausschuß aus 3 Personen, bei den Städten jedoch aus 4 Personen zusammen.[1]) Zu den notwendigen Neuvermessungen war ein Geometer den Renovatoren beigeordnet.

Der Ausschuß wurde durch die Renovatoren auf seine Pflichten aufmerksam gemacht und mußte einen Eid leisten, indem er gelobte, den übernommenen Pflichten getreulich nachzukommen.

Bei den Schatzungsrenovationen wurde nach folgenden Punkten verfahren:[2])

1. Der Ausschuß hatte die Gemarkungen eines jeden Ortes in Gewannen zu teilen, festzustellen, wieviel Morgen jeder Ort an Äcker, Wingert, Wiesen, Waldungen etc. besitze, welche Messung angewendet, und wieviel Saatfrucht zu jedem Morgen Acker erforderlich wäre.
2. Die Grundstücke in 4 Klassen, gut, mittel, schlecht und doppelt schlecht einzuteilen, und Erkundigungen einzuziehen, wieviel Haufen Frucht eine jede Klasse ertragen möge.
3. Wieviel mal das Feld im Jahre gebaut würde, und wie hoch sich der Ertrag aller Arbeit an Geld belaufe.
4. Welche Art der Bebauung angewendet würde.
5. Wieviel Stöcke jeden Orts für einen Morgen Weinberg nötig wären, wie hoch die Baukosten und der Durchschnittsertrag eines Morgens.
6. Erkundigungen über den Ertrag der Wiesen einzuziehen.
7. Die gefundenen Taxen der Schatzungsobjekte einer jeden Gemeinde mit den benachbarten entgegenzuhalten und nach Möchlichkeit Gleichheit zu treffen.
8. Nachzuforschen, ob auf den liegenden Gütern Beschwerden (Schulden) haften würden, in welchem Falle dieselben vom Schatzungskapital abzuziehen wären.

[1]) gen 5551.
[2]) gen 7621.

Im Gegensatz zu den Schatzungsinstruktionen, bei denen die Kosten des Verfahrens der Einschätzung, Vermessung, Verteilung usw. durch die Regierung getragen wurden, war es Pflicht der Gemeinden, in denen die Revision (Renovation) vorgenommen wurde, für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen. Solange die Renovation dauerte, erhielt jeder Renovator 2 fl, jeder Geometer, Stadtschreiber 1 fl, Gerichtsschreiber 40 Kreuzer und jeder vom Ausschuß 24 Kreuzer Tagesgebühr.[1])

In der Mitte des 18. Jahrhunderts, das Jahr läßt sich nicht sicher feststellen, übernahm die Regierung die Renovationskosten, sofern eine Vermehrung des Schatzungskapitals stattgefunden hatte. Sofern sich jedoch bei der Renovation das Kapital verminderte, mußte die Gemeinde die Kosten übernehmen.[2])

Viele Unordnungen entstanden durch diese Bestimmung, und in den meisten Fällen wurde das Schatzungskapital der Gemeinden vermehrt. Das kam daher, daß einige Renovatoren einen Teil ihrer zustehenden Gebühren im voraus erhalten wollten. Aus diesem Grunde wandten sie sich an die Gemeinde, die jedoch, unwissend wie die Renovation ausfallen würde, sich auf nichts einließ. Um nun trotzdem einen Vorschuß zu erhalten, teilten die Renovatoren der Regierung mit, daß das Schatzungskapital der Gemeinde um ein merkliches gewachsen wäre, und erhöhten demgemäß auch das Schatzungskapital.

Bei den Domänengütern hatten die Pächter die Kosten der Renovation selbst zu tragen und waren verpflichtet, alle 15 Jahre die Renovation zu beantragen.

dd) Die Verteilung der Schatzung.

Nach der Gesamtsumme der Staatsbedürfnisse bestimmte die Hofkammer das in den Churpfälzischen Landen auszu-

[1]) gen 5551.
[2]) gen 5552.

schlagende Schatzungskapital. Diese Summe wurde von den Schatzungskommissarien auf die einzelnen Oberämter verteilt. Jedes Oberamt verteilte daraufhin das ihnen zugewiesene Kapital auf die ihm zugehörigen Ämter, Gerichte und Schultheißereien, und diese letzteren sodann auf die einzelnen Einwohner. Was für ein Maßstab bei dieser Verteilung genommen wurde, läßt sich nicht sicher aus dem Aktenmaterial feststellen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Schatzungskommissarien sich nach folgenden Gesichtspunkten richteten: Nach der verschiedenen Fruchtbarkeit und der mehr oder minder kostspieligen Bauart des Terrains, dem unterschiedlichen Wert der Güter, dem bequemen oder unbequemen Absatz der Landesprodukte, dem Mangel oder Überfluß an Acker- und Wiesenland, der geringeren oder größeren Anzahl der Einwohner, sowie dem mehr oder minder betriebenen Gewerbe eines jeden Oberamtes. Daß hierbei den Schatzungskommissarien bei der Verteilung viele Fehler unterlaufen sind, kann man wohl leicht einsehen. Es war kaum möglich, ein jedes Oberamt nach obigen Gesichtspunkten genau einzuschätzen. Denn die Schatzungskommissarien konnten sicher nicht das ganze Land kennen, und die Ober- und Unterbeamten, die man bei jedem Amte zu Hilfe gerufen hat, werden wohl auch immer darauf bedacht gewesen sein, zu Gunsten der ihnen anvertrauten Oberämter zu sprechen und versucht haben, sie mit möglichst wenig Schatzung zu belegen.

Hatte man das Schatzungskapital für eine Ortschaft, so war es ziemlich einfach, es auf die einzelnen Einwohner zu verteilen. Zu diesem Zwecke mußten sämtliche Einwohner ihre Nahrungszettel ausfüllen. Diese Nahrungszettel waren vom Jahre 1718 gedruckte Formulare, welche nur von den Einwohnern ausgefüllt und unterschrieben zu werden brauchten. Vor dieser Zeit mußten sie von dem Aussteller selbst geschrieben werden. War jedoch eine oder die andere Person des Schreibens unkundig, so hatte ein Amts- oder Gerichtsschreiber gegen eine geringe Entschädigung diese Zettel nach Angabe der betreffenden Personen auszufertigen.

Diese Nahrungszettel enthielten nach kurzer Einleitung:[1])

[1]) gen 5553.

„N. N. zu N. hat vermög übergebenen und an Eides statt mit seiner Unterschrift hier nochmals bestätigten Spezial-Nahrungszettels zu verschätzen" genaue Angaben über die Lage, Morgenanzahl aller liegenden Güter, jede Gattung einzeln angeführt, die Lage und Anzahl der Häuser und Gebäude, ferner das Gewerbe, das der Unterzeichnete betrieb, sowie Angaben über etwaige Beschwerden.

Diese Nahrungszettel mußten von sämtlichen Einwohnern eines Ortes ausgestellt werden. Waren sie alle an die Schatzungskommission abgeliefert, so besaß diese eine genaue Übersicht über die Größe aller liegenden Güter, die Anzahl aller Gebäude, sowie die auf dem Vermögen der einzelnen Personen haftenden Beschwerden. Der Kapitalanschlag für den Ort war bekannt, wurde nun auf die Personen verteilt, und die zugefallene Summe gleichzeitig in den Nahrungszetteln vermerkt. Dies geschah auf folgende Art und Weise. Zunächst wurde das Gewerbe zu Kapital angeschlagen, dann die Gebäude, an letzter Stelle die liegenden Güter. Was nun die Güter anbetrifft, so wurde jede Gattung einzeln veranschlagt. Die den Schatzungskommissarien beigegebenen, aus dem Orte, in dem die Schatzungsverteilung vorgenommen wurde, selbst gewählten Personen, die ja den Wert und die Beschaffenheit der Güter am besten kannten, teilten die Güter in Klassen ein, und für den Morgen einer jeden Klasse und Gattung setzten sie eine bestimmte Taxe fest. Bei der Bestimmung dieses Klassentaxes hatte die Schatzungskommission sonder Zweifel darauf Rücksicht genommen, daß bei Beendigung der Verteilung das ganze Kapital herauskam, welches dem Unteramt, Schultheißerei oder Gericht im voraus zugeteilt war.

Durch diese Voraussetzung wurden bei der Verteilung viele Fehler begangen. Um das angesetzte Kapital am Ende herauszubekommen, mußte man den Klassentax für die guten, mitteln, schlechten und doppelt schlechten Lagen bald hoch, bald geringer festsetzen, je nachdem der Ort viele oder weniger gute Grundstücke hatte. Durch diese Anordnung entstanden zwischen den Schatzungskommissarien und den Ortschaften Streitigkeiten wegen der Festsetzung. Diese Ortschaften verwiesen die Commissarien auf andere Ortschaften und behaupteten, daß dortige Grundstücke von besserer Eigenschaft den gleichen oder einen

geringeren Klassentax hätten. Wollte man nun bei diesen Ortschaften ihren Tax erhöhen, so beriefen sich diese wiederum auf andere. Aus den Akten lassen sich viele solcher Klagen feststellen, die zum Teil vollkommen berechtigt waren.

So äußert sich hierüber in einem Gutachten der Hofkammerdirektor Wolf, „daß es in Churpfalz Oberämter und Ortschaften gebe, welche angesichts ihrer guten Länderei und sonstig habender Vorteile, im Vergleich gegen schlechte Oberämter, als zum Exempel gegen die Ortschaften des Oberamts Simmern, Lautern und Odenwäldischer Gegend zu wenig Last tragen."[1])

Zum Schlusse noch einiges statistisches Material über die Verteilung der Schatzungsbeträge resp. das Schatzungskapital in den einzelnen Ämtern, von welchem zu dem angesetzten Prozentfuß die Schatzung erhalten werden konnte. Im Jahre 1659 belief sich das Schatzungskapital auf 3 805 337 fl und war folgendermaßen auf die Ämter verteilt:[2])

Alzey	722 841 fl
Bacharach	150 856 „
Boxberg	173 213 „
Bretten	178 162 „
Caub	71 737 „
Germersheim . . .	358 410 „
Frankenthal . . .	75 000 „
Heidelberg . . .	807 211 „
Mosbach	431 283 „
Neustadt	628 417 „
Oppenheim . . .	119 728 „
Otzberg	17 886 „
Stromberg . . .	70 593 „

Im Jahre 1674 betrug das Schatzungskapital des ganzen Landes 6 046 028 fl[3]) und stieg bis zum Jahre 1677 auf 6 130 038 fl,[4]) welche Höhe bis 1698 beibehalten wurde. Mit der Zunahme des gesamten Schatzungskapitals wuchs auch die Höhe des Kapitals in den einzelnen Ämtern.

[1]) gen 5552. (5)
[2]) gen 5564.
[3]) gen 5264.
[4]) gen 5564.

Nun noch einige Angaben über die Verteilung des Schatzungskapitals für die Ämter im 18. Jahrhundert. Aufgeführt sind die Beträge für 1717,[1]) 1723,[2]) 1759[3]) und 1768.[4])

Alzey	950 000 fl	1 168 805 fl	1 034 565 fl	983630 fl
Bacharach	110 000 „	103 370 „	101 233 „	102 191 „
Boxberg	—	—	138 847 „	139 849 „
Bretten	150 000 „	233 775 „	194 244 „	195 819 „
Kreuznach	330 000 „	310 000 „	290 292 „	276 037 „
Germersheim	410 000 „	529 695 „	577 782 „	581 644 „
Heidelberg	700 000 „	787 210 „	797 359 „	757 510 „
Ladenburg	90 000 „	88 960 „	89 480 „	81 069 „
Lauterecken	16 000 „	57 355 „	56 127 „	56 540 „
Lautern	200 000 „	307 805 „	277 433 „	307 897 „
Lindenfels	—	—	—	42 962 „
Mosbach	340 000 „	425 515 „	415 428 „	398 243 „
Neustadt	340 000 „	599 675 „	554 360 „	540 940 „
Oppenheim	160 000 „	190 310 „	224 036 „	224 457 „
Otzberg	30 000 „	46 935 „	45 705 „	46 737 „
Simmern	210 000 „	170 000 „	193 133 „	193 113 „
Stromberg	100 000 „	123 185 „	104 906 „	104 906 „
Veldentz	24 000 „	70 500 „	52 740 „	53 061 „
Zwingenberg	—	—	15 000 „	15 000 „
	4 160 000 fl	5 213 095 fl	5 162 670 fl	5 101 605 fl

cc) **Die Erträge der Schatzung.**

Die Unvollständigkeit des Materials macht sich am meisten fühlbar, wenn wir versuchen, die finanziellen Erträge der Schatzung festzustellen, da die Akten uns bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, sowie auch über die Zeit des 30jährigen Krieges im Stiche lassen.

Von der im Jahre 1603 auf zwei Termine zu entrichtende Schatzung gingen zu Latäre 6030 fl $3^1/_2$ ×, zu Bartholomä 6030 fl 6 ×, im ganzen also 12 060 fl $9^1/_2$ × ein.[5]) In den folgenden Jahren

[1]) gen 5550.
[2]) gen 5564.
[3]) gen 5552.
[4]) gen 5599.
[5]) gen 5275.

erhöhte sich der Ertrag, stieg 1612 auf 44 324 fl, 1616 auf 54 282 fl, wovon die geistliche Schatzung 5479 fl betrug.[1]) Vor dem Beginn des 30jährigen Krieges war die Schatzung auf 141 489 fl angewachsen,[2]) wohl von den Landständen im Hinblick auf die damaligen politischen Ereignisse im Ausbruchsjahr des 30jährigen Krieges bewilligt. Durch die Zerstörungen und Verwüstungen des Krieges hatte sich das Schatzungskapital vermindert und demgemäß auch die Beträge. Nach dem Kriege erholte sich bald das Land. 1659 belief sich der Ertrag an Schatzung auf 79 716 fl,[3]) 1673 hatte er schon eine Höhe von 95 772 fl, 1677 116 712 fl und 1680 136 926 fl erreicht.[4]) Das Maximum des Ertrages vor der Einführung des Lizentes wurde im Jahre 1698 mit 212 321 fl erreicht.[5])

1717 wurde nach Abschaffung des Lizentes die Schatzung nach der neuen Instruktion erhoben und belief sich in diesem Jahre auf 450 000 fl, diese Summe wurde von Jahr zu Jahr größer und erreichte im Jahre 1742 mit 661 505 fl ihren Höhepunkt. Für die Jahre 1718—1742 sind uns sämtliche Beträge bekannt, sie lauten:[6])

1718: 492 000 fl	1726: 507 070 fl	1734: 544 722 fl
1719: 492 000 „	1727: 517 115 „	1735: 549 022 „
1720: 510 000 „	1728: 521 864 „	1736: 650 264 „
1721: 510 000 „	1729: 522 055 „	1737: 650 264 „
1722: 513 000 „	1730: 523 610 „	1738: 652 952 „
1723: 510 000 „	1731: 522 623 „	1739: 650 487 „
1724: 506 000 „	1732: 524 876 „	1740: 661 505 „
1725: 506 370 „	1733: 522 986 „	1741: 661 505 „
		1742: 661 505 „

Vom Jahre 1743—1759 fallen die Erträge auf 567 900 fl,[7]) sind vielfachen Schwankungen unterworfen und bewegen sich zwischen 550—620 Tausend Gulden.

[1]) gen 5270.
[2]) gen 6137.
[3]) gen 5564.
[4]) gen 6137.
[5]) gen 204.
[6]) gen 7614.
[7]) gen 5552.

Im Jahre 1775 fielen im Durchschnitt etwas mehr als 2 Gulden Schatzung auf den Kopf der Bevölkerung, welche damals 279 375 Seelen zählte.

Wie bereits früher erwähnt, ist die Schatzung eine Repartitionssteuer. Das Quantum, das der Churfürst benötigte, wurde zunächst überschlagen, und für den Fall, daß einige Untertanen die Schatzung nicht entrichten würden, etwas höher angesetzt. Nun wurde das auf dem ganzen Lande haftende Schatzungskapital mit dieser Summe verglichen und ein Prozentfuß angesetzt, der es ermöglichte, die benötigte Summe aus dem Schatzungskapital zu erhalten. Anfänglich war der Prozentfuß 1, unter Karl Ludwig wurde er im Jahre 1651 auf 2 erhöht[1]) und bis zum Ende der Regierung Kurfürsts Karl beibehalten. Unter den Pfalzgrafen der neuburgischen und sulzbachischen Linie wurde der Prozentfuß weiter erhöht und belief sich im Jahre 1698 auf 5%.[2])

Mit Wiedereinführung der Schatzung nach Abschaffung des Lizentes wurde der Prozentfuß auf 9 und 10 erhöht. Vom Jahre 1747—1803 wurden immer 11, des öfteren auch 12% der Schatzung erhoben.[3])

ff) Erhebung der Schatzungsgelder.

Der Einzug der Schatzungsgelder wurde durch Ober- und Untereinnehmer besorgt. Jedes Oberamt hatte einen Obereinnehmer, dem die Untereinnehmer des betreffenden Oberamtes unterstanden.[4]) Diese Untereinnehmer waren, sofern nicht besondere Erheber bestellt, gewöhnlich die Schultheißen der Gemeinden. Nach dem Haupt-Belegregister wurden für jede Gemeinde des Oberamtes besondere Heberegister angefertigt und den Untereinnehmern zugestellt. Diese mußten nun die Schatzungsgelder von den Einwohnern eintreiben und den ihnen verordneten Obereinnehmern abliefern, welche sie wiederum dem Kriegskommissariat zur Verfügung stellten.[5]) Jede Gemeinde rechnete

[1]) gen 5564.
[2]) gen 5564.
[3]) gen 5568. gen 6194. gen. 7644.
[4]) Widder: Beschreibung der Churfürstlichen Pfalz.
[5]) gen 2437.

jährlich mit der Obereinnahme des Distriktes über den Empfang und die gelieferten Schatzungsgelder des ganzen Jahres ab. Diese Jahresabrechnung mußte von dem Obereinnehmer unterzeichnet werden und wurde vom Kriegskommissariat aufgehoben.[1])

Die Schatzungssumme, die jedes Oberamt zu repartieren hatte, mußte rechtzeitig zu den angesetzten Terminen abgeliefert und über die fehlenden Beträge Rechenschaft abgegeben werden. Oftmals wurden auch durch die Regierung Nachlässe den Ämtern wegen Hagelschlag, Mißernte[2]) oder wegen Verwüstungen, die durch vorher gewesene Kriege entstanden waren, gewährt.[3]) Diese Nachlässe sollten nun den Untertanen zugute kommen, deren Felder Schaden erlitten hätten. Es ist jedoch vielfach vorgekommen, daß die Untertanen diese Erleichterung nicht ganz erhielten. Denn der größte Teil des bewilligten Nachlasses wurde fast immer für die Zehrungen der Gemeindevorsteher, sowie zweier Ausschußmitglieder, welche nach Besichtigung der beschädigten Felder die Abschreibungen an den Schatzungsbeträgen der Untertanen zu verrichten hatten, verwendet. Aus diesem Grunde entstanden viele Klagen, und gegen Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Nachlässe durch besondere Kommissarien den Untertanen gutgeschrieben.[4]) Den Schultheißen, Gelderhebern war es bei Strafe des doppelten Ersatzes verboten, die eingegangenen Gelder mit den Ortsgeldern zu vermengen oder gar zur Begleichung von Gemeindeforderungen zu verwenden.[5]) Um dieses zu verhüten, sollten für die Ortsgelder besondere Empfänger vorhanden sein.[6]) Für das Einziehungsgeschäft bei der Beitreibung der Schatzungsgelder erhielten die Untereinnehmer von 100 eingegangenen Gulden 30 ×, die Obereinnehmer von 100 fl nur 15 ×.[7]) Sehr selten wurde die Schatzungssumme, welche ein jeder Untertan repartieren mußte, auf einmal erhoben. Gewöhnlich wurde der Betrag auf mehrere Ziele verteilt. So wurden

[1]) gen 7242.
[2]) gen 7675.
[3]) gen 5538.
[4]) sal 467. 47.
[5]) gen 5536.
[6]) gen 7242.
[7]) gen 5548.

1593 die Schatzungsgelder in 2 Zielen eingezogen,[1]) ebenfalls im Jahre 1603 in 2 Zielen,[2]) während man in der Mitte des 17. Jahrhunderts 3, größtenteils jedoch 4 Ziele angeordnet hatte. Erst im Jahre 1717 wurde bestimmt, daß die Schatzungsbeträge auf 12 Ziele verteilt wurden, und je am ersten eines Monats ein Ziel der Schatzungsschuld entrichtet werden mußte.[3]) Diesen Modus der monatlichen Entrichtung der Schatzung hatte man für das ganze 18. Jahrhundert beibehalten.[4])

Für die Ausmärker bestand eine besondere Verordnung. Sie mußten ihre Schatzung zur Herbst- und Erntezeit im voraus für das kommende Jahr entrichten.[5])

Trotz der schweren Geldstrafen gingen schon im Jahre 1616 in der Churpfalz wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung 623 fl an Strafen ein,[6]) welche man anfangs auf die Säumigen bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Schatzungsgelder anwandte, ging die Schatzungssumme fast kein einziges Mal vollständig ein. Diese Rückstände waren in manchen Jahren sehr groß. So beliefen sie sich vom 1. I. bis 1. V. 1752 auf 81 755 fl und konnten nur durch sehr strenge Exekution eingebracht werden.[7]) Da diese Abgaben für Militärzwecke benutzt wurden, so bediente man sich unter der Regierung von Karl Ludwig zur Beitreibung der rückständigen Schatzungsgelder auch der Militärpersonen, da andere Zwangsmittel die bezweckte Wirkung nicht hatten.[8])

Wie schon bereits erwähnt, mußten die Schatzungsbeträge in zwölf monatlichen Raten entrichtet werden. War nun jemand bis zum 6. eines Monats mit seiner Schatzung im Rückstand, so wurde bei dem Betreffenden die Exekution angewendet, jedoch mußte der Erheber dem Oberamt hiervon Anzeige erstatten, welches die Exekution zu bewilligen hatte.[9]) Nach der jeweiligen

[1]) gen 7687.
[2]) gen 6217.
[3]) gen 5532.
[4]) gen 5547; gen 7622.
[5]) gen 5536.
[6]) gen 5270.
[7]) gen 7643.
[8]) gen 5520.
[9]) gen 5532.

Höhe des Rückstandes wurden nun bei dem säumigen Zahler mehr oder weniger Mannschaften einquartiert, die solange verblieben, bis die Schatzungsschuld entrichtet war. Außer vollständiger Verpflegung erhielten diese Mannschaften hohe Exekutionsgebühren. Für jeden Tag erhielt ein Leutnant 2 fl, ein gemeiner Infanterist 20 ×, ein Kavallerist neben der Verpflegung seines Pferdes 15 ×.[1])

Eine weitere Verschärfung bestand durch das Edikt des Jahres 1728, worin festgesetzt wurde, sofern nach drei Tagen die Exekution fruchtlos verlaufen würde, es dem Erheber gestattet wäre, sämtliches Gut des Schuldners, es bestehe in fahrender Hab, Vieh oder sonsten, zu ergreifen, diese gepfändeten Mobilien öffentlich feilbieten und dem Meistbietenden zu überlassen. Den Erlös sollte nach Abzug der Schatzungsschuldigkeit der Schuldner erhalten.

Wäre es jedoch unmöglich, aus der fahrenden Habe die Schuldigkeit zu bestreiten, alsdann sollte der Erheber des Debenten Güter angreifen, um daraus die Zahlung sich zu verschaffen.[2]) Die Exekutionsgebühren waren fast immer größer als die rückständigen Steuerschulden, und vielfach wird wegen der Höhe, hauptsächlich jedoch wegen des ganzen Exekutionsverfahrens von den Untertanen Klage geführt. Aus einem Gutachten, welches die Regierung von dem Oberamtmann von Oppenheim über das Exekutionsverfahren verlangte, ist dieser der Meinung, daß durch die Maßregel der Exekution die ohnehin schon ruinierten Untertanen gänzlich dem Verderben entgegen gingen. Wohl hat man daraufhin durch eine Verordnung die Exekutionsgebühren etwas vermindert, — für einen Kavalleristen täglich 30 ×, für einen Infanteristen 10 × —,[3]) jedoch das Exekutionsverfahren in seiner vollen Strenge bestehen lassen, so daß den Untertanen durch die Verminderung der Gebühren nicht viel geholfen war.

gg) Verwendung der Schatzungsgelder.

Bevor wir zur Verwendung der Schatzungsgelder übergehen, wollen wir zunächst untersuchen, wem die Aufsicht der

[1]) gen 5446.
[2]) gen 5546.
[3]) gen 5520.

Verwendung der Schatzung zukam. In den ältesten Zeiten war es der Kammermeister, damals der höchste Beamte des Finanzwesens. Im 16. Jahrhundert trifft man den Rechenmeister, und alle Gefälle, auch die Schatzung, wurden von der Rechenkammer verwaltet. Bei der steten Vermehrung der Gefälle trat im 17. Jahrhundert unter Karl Ludwig eine Trennung der Staatseinnahmen ein. Man unterschied Militär- und Zivileinnahmen. Die Militäreinnahmen, worunter die Schatzung, die Türkensteuer, die Husarengelder und bis zum Jahre 1675 auch das Kreuzergeld gehörte, von diesem Zeitpunkte jedoch der Kammermeisterei überwiesen,[1]) wurden vom Kriegskommissariat, gebildet am 14. XI. 1667,[2]) verwaltet. Die Zivileinnahmen, zu denen die Domanialeinkünfte, Strafgelder, Gebühren, Ungeld, Weinauflagegeld und die Akzise gehörten, wurden der Kammermeisterei zugewiesen.[3])

Die Schatzungsgelder flossen verschiedenen Staatszwecken, der Hauptsache aber den Kriegszwecken zu. Wie bereits früher erwähnt, wurden im 15. und 16. Jahrhundert die eingegangenen Schatzungsgelder fast durchweg für außerordentliche einmalige Bedürfnisse verwendet, z. B. für Einlösung verpfändeter Schlösser und Ortschaften, für Kriegszüge, für Bedürfnisse des Hofhaltes und des öfteren auch zur Abtragung von Schulden.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Schatzungsgelder für das Militärwesen verausgabt, das unter den jeweiligen Kurfürsten bald eine große, bald eine geringere Bedeutung hatte und demgemäß gesteigerte oder verminderte Aufwendungen forderte. Unter Karl Ludwig war die Truppenzahl des ständigen Heeres noch gering. Im Jahre 1685 beliefen sich sämtliche Militärausgaben auf 226 275 fl.[4]) Erst unter den Pfalzgrafen der Neuburg-Sulzbachischen Linie trat eine Vermehrung der stehenden Truppen ein. 1716 hatte man neben der Leibgarde zu Pferd 6 Regimenter zu Fuß, 6 Regimenter zu Pferd, 1 Artillerie-Kompagnie und eine Invalidenkompagnie. Diese Truppen brauchten für Sold, Kleidung und Verpflegung jährlich 471 000 fl. Für Pferde,

[1]) gen 3840.
[2]) gen 6618.
[3]) gen 5264.
[4]) gen 6137. XIII.

Munition sowie Unterhaltung der Artillerie waren 20 500 Gulden notwendig.[1])

Interessant ist die Kostenberechnung des Jahres 1742—43 für die einzelnen Truppenteile:[2])

Die Churfürstliche Leibgarde zu Pferd kostete	44 012 fl 48 ×
„ „ Schweizer Garde . . .	20 992 „ — „
Die 3 Esquadrons	93 162 „ — „
„ Kreisesquadron	27 450 „ — „
Das Grenadierregiment	84 087 „ — „
„ Landbataillon	46 509 „ — „
„ Saxen Hildburghausische Regiment . .	26 763 „ 12 „
Die zurückgebliebenen Offiziere vom Leib-Regiment	5 526 „ — „
„ „ „ „ Taxischen Regiment	5 365 „ 12 „
„ „ „ „ Mandescheidischen Regiment	6 174 „ — „
Mannheimer Artillerie-Kompagnie	7 983 „ — „
Die Husarenkompagnie	12 000 „ — „
Die sämtlichen Invaliden	23 333 „ — „
	Sa. 403 357 fl 12 ×

Zu dieser Summe kommen ferner noch die Ausgaben für Gnadengehälter der Offizierswitwen, für Munition und verschiedene kleinere Ausgabeposten. Die ganzen Kosten für das Militärwesen des Jahres 1742—43 beliefen sich ohne die Baukosten von Kasernen und Festungen auf 539 500 fl 12 ×.

1772 unterhielt der Churfürst Karl Theodor eine Leibgarde zu Pferd von 100 Mann, ein Leibregiment zu Pferd von 198 Mann, 5 Regimenter zu Pferd, jedes zu 198 Mann, eine Oberrheinische Kreisesquadron von 116 Mann, eine Schweizer Leibgarde von 100 Mann, 6 Regimenter zu Fuß, von denen eines 1000, eines 1400 und jedes der übrigen 1568 Mann stark war, ein Landbataillon von 684 Mann und 3 Artilleriekompagnien, welche zusammen 250 Mann stark waren. Alle diese Truppen zählten 11 110 Mann, wozu noch 600 Invaliden kamen. Befehligt wurden

[1]) gen 6139.
[2]) gen 7621.

die Truppen durch einen General-Feldmarschall, 2 General-Feldzeugmeister, 9 General-Leutnants und 10 General-Majore. Ferner waren noch einige Kriegsräte, je ein Generalinspektor der Infanterie und Kavallerie vorhanden. Für alle diese angeführten Militärpersonen betrugen die Ausgaben für Sold, Bekleidung und Verpflegung 824 244 Gulden.[1])

Es läßt sich annehmen, daß der Betrag der Schatzung und die sonstigen Einnahmen für das Militärwesen nicht vollkommen zur Deckung der Kosten des Militärwesens hinreichten. Die Akten lassen erkennen, daß des öfteren das Kriegskommissariat gezwungen war, größere Summen leihweise aufzunehmen, wobei es ihm jedoch kaum möglich war, diese Summen zu verzinsen oder gar zurückzuzahlen.[2])

3. Der Zehnt.[3])

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts befand sich der größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, zum überwiegenden Teil noch aus mittelalterlichen Zuständen herrührend. Unter anderem ruhten auf dem Eigentum der Bauern Reallasten. Wohl die wichtigste aller Reallasten war der Zehnt. Unter dem Zehnt verstand man einen gewissen, jährlich wiederkehrenden, Jahr für Jahr veränderlichen, durch Gewohnheit oder Gesetz bestimmten Anteil, den der Zehntpflichtige in verschiedener Art dem Zehntherrn entrichten mußte.

Wie bereits der Ausdruck Zehnt andeutet, verstand man unter diesem Anteil in der Regel den zehnten Teil des Ertrages der in einer Wirtschaft produzierten und eingebrachten Feld- und Gartengewächse. Nicht nur allein von Garten- und Feldgewächsen wurde dieser Zehnt erhoben, sondern auch sehr oft

[1]) Moser: Von der Landeshoheit in Militairsachen. Teil III, S. 53.
[2]) gen 7356; gen 6141.
[3]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel: „Zehnt". Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Ch. Meurer: Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern. Kühlenthal: Geschichte des Deutschen Zehnten. Birnbaum: Die rechtliche Natur des Zehnten. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Gessner: Prakt. Handbuch zur rechtl. Beurteilung des Zehnten.

vom Vieh als sogenannter Blutzehnt. Vielfach kommen auch Fälle vor, bei denen man unter Zehnt einen größeren Teil, z. B. $^1/_5$, oder auch einen geringeren Teil, z. B. $^1/_{12}$ des Ertrages verstand.

Die Produkte, von welchen der Zehnt entrichtet werden mußte, waren in den einzelnen Territorien, je nachdem solche durch Gewohnheit oder durch Gesetz bestimmt waren, mannigfacher Verschiedenheit unterworfen. Wohl der wichtigste und umfangreichste Zehnt war der von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu entrichtende Zehnt. Aber auch vom Vieh, von Erzeugnissen des Berg- und Hüttenbaues, von Sandgruben, von Gips- und Steinbrüchen mußte der Zehnt entrichtet werden.

a) Das Zehntwesen der Churpfalz.

aa) Das Zehntrecht und die Zehntherrschaften.

Der Zehnt mußte von allen landwirtschaftlichen Produkten entrichtet werden, die auf den Äckern, Wiesen, Weinbergen, Allmenden und Neubruchfeldern angebaut wurden. Jede Person, die nun solche eben angeführte Grundstücke bebaute, war verpflichtet, vom Rohertrag den zehnten Teil als Abgabe an seine Zehntherrschaft zu entrichten. In Jahren jedoch, bei denen durch schlechte Witterung Mißwachs entstanden oder durch Hagel ein großer Teil der Ernte vernichtet, wurde der Zehnt für die betreffenden Jahre ermäßigt oder ganz erlassen. Zehntfreiheit genossen auch solche Personen, welche Weinberge, welche verödet waren, urbar machen und wieder in Bau nehmen. Solche Grundstücke waren alsdann sechs Jahre frei von der Zehntabgabe.[1]) Desgleichen genießen auch Plätze und Grundstücke, welche seit Menschengedenken öde oder mit Gesträuch bewachsen waren, sofern sie hergerichtet und bebaut wurden, für fünf Jahre die Zehntfreiheit.[2])

In der Churpfalz waren die wichtigsten Zehntherrschaften die Kirche (auf den Zehntbezug fundiert), die Bistümer Speyer und Worms, verschiedene Klöster, auswärtige sowie in der Churpfalz ansässige Standesherrn, sowie die Churpfälzische Regierung, welch letztere nur für diese Abhandlung in Betracht kommt.

[1]) gen 3946.
[2]) gen 6799.

Im Vergleich zu anderen Zehntherrschaften war anfänglich der Besitz der Regierung an Zehnten sehr gering, und des öfteren findet man in den Akten hierüber Klagen angeführt. Im Laufe der Zeit (17. und 18. Jahrhundert) wurde jedoch der Besitzstand an Zehnten vermehrt, und es ist ein besonderes Verdienst Karl Ludwigs, für die Vermehrung der Zehnten gesorgt zu haben, in der richtigen Annahme der Betrachtung der Zehnten als eine für den pfälzischen Staatshaushalt sehr wichtige Naturalsteuer.

Durch das alleinige Recht des Zehntbezuges von Neubruchgrundstücken, das der Landesregierung durch Artikel 15 der Bestimmungen des Westfälischen Friedens zugesprochen wurde, ferner durch das Recht des Zehntbezugs von allen auf Allmenden gezogenen Früchten,[1]) sowie durch Kauf von Zehnten aus Privathänden war die Vermehrung des Besitzstandes der Zehnten eingetreten.

bb) Arten und Umfang des Zehnten.

Aus den Akten über Zehntrecht und Zehntsammlung lassen sich viele Produkte ersehen, von denen der Zehnt entrichtet werden mußte.

Die Einteilung des Zehnten geschah mit Bezug auf die Gattung der zehntbaren Produkte. Die von alters hergebrachte und in fast allen Orten der Churpfalz übliche Einteilung der Zehnten war die in

1. Den großen Zehnten.
2. Den kleinen Zehnten.
3. Den Noval- oder Neubruchzehnten.
4. Den Blutzehnten.

Wie allerorts gehörten zum großen Zehnten die Halmfrüchte[2]) (Korn, Gerste, Spelz, Hafer), der Reps und der Wein.[3])

Zum kleinen Zehnten oder die nicht in offener Feldflur gebauten Früchte rechnete man die Kleinfrüchte, so die Gartenerzeugnisse[4]) (Bohnen, Erbsen, Linsen, Kraut, Magsamen, Wicken), die Wurzelgewächse[5]) (Kartoffeln, Rüben), sowie einige Erzeug-

[1]) gen 6800.
[2]) gen 8080.
[3]) gen 6793; gen 6847.
[4]) gen 8080.
[5]) gen 6817; gen 6830.

nisse des Feldbaues[1]) (Flachs, Hanf, Welschkorn, Tabak[2]) und Klee).[3])

Noval- oder Neubruchzehnt ist der Zehnt von neuerdings erst urbar gemachtem Land und mit Gemüse oder Getreide erstmals angebautem Lande zu entrichten war.[4])

Unter Neubruch verstand man alles Land in einer Gemarkung, welches ein Menschenalter oder länger öde liegen geblieben oder mit Wald, Hecken, Gesträuchern oder Kastanienpflanzungen bewachsen gewesene Plätze, die jedoch urbar gemacht, bebaut und dadurch zehntbar wurden.[5])

Unter dem Blutzehnten verstand man eine Abgabe von den in der Haus- oder Feldwirtschaft gezogenen Lämmern und Schafen.[6])

Es ergaben sich sehr viele Streitigkeiten darüber, welche einzelne Früchte nun zu dieser oder zu jener Zehntgattung zu rechnen wären. Ganz besonders war dies bei den Kartoffeln, dem Klee, den Rüben und dem Tabak der Fall.[7])

Während die Kartoffeln oder Grundbirnen im Jahre 1718 zum großen Zehnten gerechnet wurden, wurden sie einige Jahre darauf der Klasse der kleinen Zehnten eingereiht.[8]) Der Tabak[9]) und die Stoppelrüben wurden nach sehr langen Verhandlungen auch dem kleinen Zehnten zugeschrieben.[10]) Beim Klee war man lange im Zweifel, ob man ihn zum großen oder kleinen Zehnten rechnen sollte, und zwar sprachen hierbei zweierlei Gründe mit. Erstens wurde der Klee mit anderen Früchten (z. B. Hafer) ausgesät, und aus diesem Grunde wäre seine Naturalverzehntung schwierig gewesen. Zweitens konnte der Klee mehrere Male im Jahre geerntet werden. Weil nun die Naturalverzehntung mit Schwierigkeiten verbunden war, verlangte man

[1]) gen 6777; gen 678.
[2]) gen 6797.
[3]) gen 3994.
[4]) gen 6822.
[5]) gen 8084.
[6]) gen 6826.
[7]) gen 6774; gen 6781.
[8]) gen 6827.
[9]) gen 6777.
[10]) gen 6817.

den Zehnt in Geld, und der Zehntpflichtige mußte alle drei Jahre einmal 40 × für den Morgen Klee bezahlen.[1]) An Stelle der Naturalverzehntung war also ein sehr niedriges Geldsurrogat getreten. Man hatte einen solch geringen Ansatz festgesetzt, weil die Regierung vor Einführung des Kleezehnten von den einzelnen Oberämtern Gutachten verlangte, welche sich jedoch fast alle gegen die beabsichtigte Einführung richteten. Man fürchtete allgemein, daß durch die Einführung dieses Zehnten die Landwirtschaft großen Schaden erleiden könnte. So vertritt auch unter anderem Herr von Maubuisson diese Meinung, und er führt in seinem Gutachten aus, „es wäre nicht ratsam, den Kleezehnten einzuführen, da die Untertanen durch solche Neuerung abgeschreckt, und den bishero zum allgemeinen Besten so fleißig besorgten Klee-Bau zu verabsäumen den Anlaß nehmen würden, welcher gleichwohlen zur Beförderung des Viehstandes und dadurch sich ergebender Verbesserung deren Gütern, woran es bis jetzo hauptsächlich gebricht, sehr nützlich und unumgänglich notwendig wäre.“[2])

cc) Die Erhebungsweise des Zehnten.

Der Zehnt wurde, je nachdem es das Gesetz bestimmte, in Früchten oder in Geld entrichtet. Weitaus am meisten kam die erste Form der Zehntabgabe vor. Nach den Zehntordnungen sollte jeweils der zehnte Teil der Früchte als Zehntabgabe entrichtet werden. Waren die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, z. B. Getreidegarben, so mußte von je 10 solcher Garben 1 Garbe als zehntpflichtig abgegeben werden.

Neben der Naturalverzehntung konnte auch der Zehnt durch eine bestimmte Geldsumme entrichtet werden. Diese Art der Verzehntung kam bei dem Klee vor, da hierbei die Naturalverzehntung zu schwierig und hauptsächlich unpraktisch gewesen wäre. Wie bereits früher erwähnt, bestand die Zehntabgabe in 40 Kreuzer für den Morgen Klee. Diese fest bestimmte Summe mußte alle drei Jahre einmal bezahlt werden.[3])

[1]) gen 6819.
[2]) gen 6819.
[3]) Im Oberamt Alzey wurde der Reps nicht in Natura verzehntet, sondern es wurden von jedem Morgen Reps 40 Kreuzer bezahlt. gen 6789.

Auch die Erhebung des Zehnten geschah auf zweifache Weise, entweder im Wege der Einsammlung durch den Zehntherrn oder durch Versteigerung, oftmals auch Verpachtung, auf ein oder mehrere Jahre an einzelne oder mehrere Personen.

Bei der Selbsteinsammlung wurden die Zehnten durch die Diener, bei staatlichen Zehnten durch vereidigte Beamte (Zehntknechte) der Zehntherren teils direkt auf den Feldern und Weinbergen eingesammelt und in die Zehntspeicher oder Zehntkellereien verbracht. Oft wurde der Zehnt auch erst an den Pforten eines Dorfes bei der Einfahrt oder bei der Verbringung in die Scheuer und Keller,[1]) oder die Zehntlieferung hatte in gekelterten und ausgedroschenen Früchten zu bestehen.[2])

Die andere Art war die der Verpachtung oder Versteigerung der Zehnten an einzelne oder mehrere Personen. Hierbei hatten die steigernden Personen, „Beständer" genannt, die im Pacht resp. Steigerungsprotokoll bestimmte Menge sowie festgesetzte Getreidesorte zu liefern oder einen hierfür angesetzten Geldbetrag zu entrichten.

Beide Arten der Erhebungsweise bestanden von alters her, doch war immer der Gebrauch des Verpachtens vorherrschend. Nur in Ausnahmefällen wurde der Zehnt durch Selbsteinsammlung erhoben, so z. B., sofern die Summe, welche bei der Versteigerung geboten wurde, der Versteigerungskommission zu gering erschien. Ein weit häufiger vorkommender Ausnahmefall billete der, daß bei der Versteigerung des Zehnten Komplotte der steigernden Personen vorkamen, die bezweckten, daß der Zehnt irgend einer vorher bestimmten Person zu einem sehr niedrigen Preis gelassen werden sollte. Wurden solche Machinationen von der Versteigerungskommission wahrgenommen, so wurde der Zehnt nicht vergeben, sondern im Wege der Selbsterhebung eingezogen.

Um ein geregeltes Zehntwesen zu besitzen, hat die Regierung schon frühzeitig für die Selbsteinsammlung sowie für die Verpachtung Verordnungen erlassen, die genaue Anweisungen und Vorschriften über das Zehntwesen enthielten.

[1]) gen 6789.
[2]) gen 6833.

a) Selbsterhebung.

Zur Erntezeit mußte der Besitzer des Bodens gleichzeitig mit seinen Früchten auch die Zehntfrüchte ernten. Bei den Äckern, die mit Getreide angepflanzt waren, verfuhr man auf folgende Art und Weise. Zunächst wurde das Getreide, sobald es reif war, geschnitten und in Garben gebunden. Dann mußten die Garben fortlaufend, an einem Ende des Ackers anfangend, ohne Auslese aneinander gereiht oder, wie es auch vielerorts Brauch war, Haufen von je 10 Garben gebildet werden. Von jedem Haufen, resp. von je 10 Garben, wurde nun eine als Zehntabgabe beiseite gelegt. Vielerorts war es auch Brauch, daß, sofern nur 9 oder 8 Garben übrig blieben, ebenfalls eine Garbe entrichtet werden mußte. Von 5—7 Garben sollte eine halbe Garbe auf dem Felde liegen bleiben, während der Zehntherr nicht befugt sein sollte, den Zehnten von weniger als 5 Garben zu verlangen. Auch sollte der Zehntherr kein Recht zum Fortzählen auf andere Äcker, die der Besitzer des Bodens etwa in der Zehntgemarkung besitzen und mit den nämlichen Erzeugnissen bebaut hätte, haben.[1]) Letzteres Recht wurde erst durch die Verordnung vom 4. VIII. 1700 dem Zehntherrn zugestanden und hauptsächlich aus dem Grunde, weil von Jahr zu Jahr die Zehnteinnahmen abnahmen, hervorgerufen aus der zu großen Verstückelung der Felder, um die Zehntgarben nicht herauskommen zu lassen.[2])

Die Auszehntung nahm jedoch nicht der Besitzer des Bodens vor, denn dieser würde sicher dazu die schlechtesten Garben verwendet haben. Für dieses Geschäft waren besondere Zehntknechte bestimmt, erfahrene und redliche Untertanen, die von der Regierung ernannt und eidlich verpflichtet wurden. Die Aufsicht über diese Zehntknechte hatten wiederum die Amtleute für den betreffenden Zehntbezirk.[3])

Um jede Unterschleife zu vermeiden, mußten die Zehntpflichtigen oder ihre Bediensteten die Garben im Aufbinden gleich machen, auch war es bei Strafe verboten, die Garben oder die Frucht abzuführen, bevor der schuldige Zehnt entrichtet war.

[1]) gen 6789.
[2]) gen 6790.
[3]) gen 6833.

Auch waren die Amtleute verpflichtet, von Zeit zu Zeit auf das Feld zu gehen, um zu sehen, wie die Zehntknechte ihrer Pflicht gerecht wurden, auch anzuordnen, daß die Zehntgarben so schnell als möglich abgeführt wurden und nicht etliche Tage auf dem Felde liegen blieben und dadurch der Witterung ausgesetzt würden.[1])

Auch für die Verzehntung des Weins gab es besondere Bestimmungen, und die Auszehntung erfolgte auf verschiedene Art. Entweder wurde der Zehnt von den Trauben beim Herbsten, oder erst nachdem die Trauben gekeltert waren, erhoben.

Die erste Art des Zehntbezuges war sehr wenig gebräuchlich. Wie beim Fruchtzehnten mußten von 10 Eimern geernteter Trauben ein Eimer als Zehntabgabe den Zehntknechten entrichtet werden.[2]) Viel gebräuchlicher war die Verzehntung des Mostes an den Pforten des Dorfes.[3]) Bei der Erhebung des Weinzehnten an den Pforten mußte der Zehntpflichtige $^1/_{11}$ des Weines entrichten, und der Wein durfte sich nur in geeichten Fässern befinden. Man verlangte als Zehnt nur $^1/_{11}$, weil sich die Untertanen wegen Erhebung des Zehnten an den Pforten beschwerten, da sie sozusagen für diesen Zehnt noch den Frohnd leisten mußten.[4]) Es gab jedoch noch eine dritte Art der Verzehntung des Weines. In einigen Orten der Churpfalz wurde nämlich der Zehnt im Keller erhoben, wie z. B. in Pfeddersheim. In diesem Orte bezog die Regierung und das Domstift zu Worms gemeinschaftlich den Zehnten. Bei der Verzehntung wurde der Wein zunächst versucht, und jeweils die 12. Maß war als Zehnt abzugeben.[5])

β) Die Verpachtung.

Weit häufiger als die Selbsterhebung kam die Verpachtung der Zehnten vor, indem man den Zehnten an sogenannte Beständer verlieh, gegen Entrichtung der bei der Versteigerung festgesetzten Menge von Früchten an die Zehnt-Scheuern und Kelle-

[1]) gen 6833.
[2]) gen 6831.
[3]) Hauptart der Verzehntung des Weines durch die Hofkammer. gen 6789.
[4]) gen 6789.
[5]) gen 6789; gen 6793.

reien, oder auch gegen Lieferung einer bestimmten Geldsumme an die herrschaftliche Kasse.

Die Zehntverpachtungen gehen bis ins 16. Jahrhundert zurück, wie man aus verschiedenen Punkten des Aktenmaterials entnehmen kann. Anfänglich hatte man den Zehnt auf ein oder mehrere Jahre verpachtet. Im 17. Jahrhundert wurde der Zehnt unter der Regierung von Karl Ludwig nur Jahr für Jahr verpachtet, um möglichst viel aus dem Zehnten herauszuwirtschaften. Unter der Regierung von Johann Wilhelm ist man von diesem System abgewichen, man versteigerte den Zehnten auf drei, sechs, sieben oder mehrere Jahre, ja man hat ihn sogar des öfteren in Erbpacht gegeben.

Die Art des Verfahrens der Versteigerung der Zehnten läßt sich am besten aus den Zehntordnungen des 17. Jahrhunderts ersehen.[1])

Vor der Versteigerung mußten mannigfache Vorbereitungen erledigt werden. So waren unter anderem die Amtleute verpflichtet, in ihren Amtsverwaltungen sowie in Orten, in welchen sie auf Befehl der Regierung den Zehnten auszubieten hatten, sich zur Zeit der Reife der Früchte genau zu erkundigen, das Ergebnis schriftlich zu vermerken, wieviel Morgen in jedem Flur gelegen, wie sie besamet und angebaut waren. Nach dieser Erkundigung besichtigten die Amtleute mit den Dorfschultheißen sowie einigen unparteiischen Personen die Felder. Bei dieser Besichtigung hatten die Amtleute sich auch nach der Bodenbeschaffenheit, sowie nach etwaigem Schaden, der durch Hagel oder Unwetter entstanden wäre, genau zu erkundigen, und sie mußten feststellen, wieviel Malter Frucht jeder Morgen ertragen möge. Dieser Überschlag wurde nun verglichen mit den Ergebnissen vorhergehender Jahre, und gleichzeitig der Minimalpreis festgesetzt, zu welchem der Zehnt verpachtet werden durfte.

Der Termin der Versteigerung wurde gewöhnlich 8—10 Tage vor vollständiger Reife der Früchte in jedem Zehntdistrikt, sowie in den umliegenden Orten durch Zettelanschlagen bekannt gegeben.

Nachdem alle diese vorbereitenden Arbeiten erfüllt waren,

[1]) gen 6776; gen 6833; gen 6845; gen 6849.

erfolgte zum angesetzten Termin die eigentliche Versteigerung, die durch Läuten der Glocken bekannt gegeben wurde und gewöhnlich auf dem Rathause stattfand. Zunächst wurden die Bedingungen bekannt gegeben und mitgeteilt, daß derjenige, so den Zehnten steigern würde, genügend Sicherheit leisten müsse. Nun wurde der Zehnt mit Benennung einer Zahl Malter ausgeboten. Solern die Angebote nachließen, wurde ein Stück Holz angebrannt und verkündet, daß der Zuschlag demjenigen erteilt würde, welcher mit Herabfallen eines an dem Stück Holz befestigten Pfennigs das letzte höchste Gebot getan hätte. Der Steigerer mußte nun einen sicheren Bürgen stellen, der bis zur vollkommenen Zahlung des Pachtschillings mitzuhaften hatte. Der ersteigerte Zehnt mußte rechtzeitig auf Kosten des Steigerers eingesammelt und ausgedroschen, durfte nicht zum eigenen Nutzen gebraucht, verkauft oder zur Abtragung von Schulden verwendet werden, ehe der Pachtschilling ganz geliefert war. Die zu liefern übernommenen Früchte mußten in sauber geputzter Ware zu dem im Versteigerungsprotokoll angeführten Zeitpunkt[1]) der Hofkammer eingeschickt werden. Einen Nachlaß am Pachtpreis wurde dem Steigerer nur bei außerordentlichen Überschwemmungen sowie bei Hagelschaden gewährt, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Steigerer solchen Schaden rechtzeitig[2]) der Hofkammer mitgeteilt hatte, so daß diese vor der Ernte der Früchte den Schaden in Augenschein nehmen konnte.

Im 18. Jahrhundert wurden besondere Kommissionen für die Zehntversteigerungen angeordnet.[3]) Die Gebräuche bei den Versteigerungen blieben gleich, nur mußten zwei gleichlautende Protokolle über das Endergebnis ausgefüllt werden. Beide mußten an die Hofkammer eingeschickt werden. Das eine wurde in der Kanzlei aufbewahrt, das andere wurde jedoch wieder an den Zehntpächter zurückgeschickt, welcher es jedoch bei Lieferung des Pachtschillings beizulegen hatte.[4])

Auch mußte der Steigerer von jedem Zehnten laut Verordnung vom 14. Juni 1753 einen Gulden Kanzleigebühr entrichten. Frei von dieser Gebühr war der Novalzehnt, sofern er weniger als 10 Malter an Früchten oder 10 Gulden an Geld ertrug. (Verordnung vom 23. Juni 1753.)[1])

[1]) 8 Tage vor oder nach Martini. gen 6844.
[2]) Innerhalb 24 Stunden. gen 683.
[3]) gen 6837.
[4]) gen 6844.

dd) Die Erträge des Zehnten.

Trotz aller Angaben, die den churpfälzischen Zehnten als eine für den Staatshaushalt reichliche Einnahmequelle erkennen lassen, fehlt eine genaue Übersicht über die Gesamtsumme, und wie sich diese Summe auf die verschiedenen Arten verteilte. Eine Schätzung läßt sich auch nicht wegen der unterschiedlichen Größe der Oberämter und durch den Umstand, daß die Kirche, die Standesherrn und die Grundherrn im Besitze von großen Teilen des pfälzischen Zehnten waren, leicht geben. Nur während der Regierungszeit von Karl Ludwig besitzt man einige Aufzeichnungen über die Erträgnisse. Sichere und anschauliche Übersicht über den Zehntertrag der Hofkammer findet sich für die einzelnen Oberämter erst im 18. Jahrhundert aufgezeichnet und zwar für die Jahre 1765—1784[2]); jedoch lassen diese Zahlen kaum auf Rückschlüsse vorhergehender oder folgender Jahre schließen.

b) Die Zehntablösung.

Am Anfange des 19. Jahrhunderts wurden durch die Differenzierung der Landwirtschaft und durch die technischen Fortschritte, welche, um sich durchzusetzen, eine freie Verfügung über Grund und Boden forderten, der Ruf nach Ablösung der Zehntlasten von Seiten der Untertanen immer lauter. Nicht nur die Zehntpflichtigen, sondern auch die Zehntherren schlossen sich diesen Forderungen an, da sie einsahen, daß der Zehnt wohl einmal berechtigt war zu Zeiten der überwiegenden Naturalwirtschaft, dagegen bei einer erweiterten Geldwirtschaft und aufstrebender Produktivität nur hemmend wirken konnte.

Die Churpfalz selbst regelte nicht mehr diese Ablösungsfrage. Diese übernahmen in den dreißiger Jahren des 19. Jahr-

[1]) gen 6844.
[2]) gen. 6850 u. gen 8080. Eine detaillierte Erforschung des pfälzischen Zehntwesens wäre eine interessante Aufgabe für eine Spezialarbeit.

hunderts die Staatsmänner der betreffenden Länder, in deren Hände das Churpfälzische Territorium übergegangen war.[1])

4. Die Husarengelder.[2])

Am 6. Februar 1725 verordnete das Churpfälzische Kriegskommissariat zur Sicherheit des Landes ein Landbataillon und sollte zur Errichtung dieses Landbataillons (Ausschuß, Landmiliz) jeweils ein von fünf ledigen Söhnen der Untertanen dazu eingezogen werden. Eine besondere Kommission nahm die Auswahl der Leute vor, welche für eine bestimmte Zeit des Jahres eingezogen wurden, in militärischen Exerzitien ausgebildet und nach Verlauf von vier Jahren wieder entlassen wurden. An Stelle der entlassenen Personen wurden andere taugliche Leute eingestellt. Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung dieser Landmiliz, für Anschaffung von Gewehren und Munition, für Bekleidung, Pferdematerial und sonstiger notwendiger Auslagen wurde eine direkte Steuer unter dem Namen Landmilizgelder ausgeschrieben und erhoben.

Diese Steuer wurde jedoch nur von den Juden, Menonisten, Waasenmeistern, Bierbrauern, Müllern, Scharfrichtern, Schild- und Kranzwirten entrichtet, da deren Söhne nicht zur Bildung des Ausschusses verwendet wurden. Von einem Schild- und Kranzwirt, Bierbrauer, Müller, Scharfrichter, Wiedertäufer und Juden wurden durchschnittlich drei Gulden entrichtet. Man richtete sich nach dem Vermögen der einzelnen Personen und teilte sie in fünf Klassen ein. Der am meisten Vermögen Besitzende kam in die erste Klasse und entrichtete jährlich fünf Gulden, der von der zweiten Klasse mit etwas weniger Vermögen vier Gulden, der von der dritten drei Gulden, von der vierten zwei Gulden und von der fünften Klasse, das heißt von solchen Personen, die kein oder nur geringes Vermögen besitzen, einen Gulden. Besonders hoch war die Abgabe für die Waasenmeister, denn jede Familie, ob arm oder reich, hatte jährlich fünf Gulden zu zahlen.

[1]) A. Kopp: Die Zehentablösung in Baden. Ch. Meurer: Das Zehent- und Bodenzinsrecht in Bayern.

[2]) Benutzt wurden: gen 5559 und gen 5560.

Noch gegen Ende des Jahres 1725 wurde dieses Landbataillon in ein Regiment von 1200 Mann umgewandelt und zu dessen Unterhaltung nicht allein die vorhin angeführten Personen, sondern auch die Besitzer von Schäfereien zur Zahlung der sogenannten Milizgelder herbeigezogen. Bei den Schäfereien richtete sich der Beitrag nach der Größe des Besitzes an Schafen und Lämmern; von 100 Schafen oder Hammeln mußten jährlich fünf Gulden, von 100 Lämmern dagegen nur $2^1/_2$ Gulden entrichtet werden.

Unter der glorreichen Regierung von Karl Theodor mußten die Kranzwirte keinen Beitrag zu dieser Steuer entrichten, da sie zur Schatzung beigezogen wurden, was bisher nicht der Fall war.

Gleichzeitig wurden die Landmilizgelder unter dem Namen „Husarengelder" erhoben. Der zu entrichtende Beitrag wurde durch das Edikt vom 1. April 1743 auf jährlich 12 000 Gulden festgesetzt. Da die Ausgaben für die Landmiliz mit der Zeit kostspieliger wurden und die dazu verordneten Husarengelder, hauptsächlich wegen der unregelmäßigen Einlieferung und der vielen Unterschleifen bei der Entrichtung, nicht mehr ausreichten, wurden die Beiträge, welche die Schäfereien zu entrichten hatten, erhöht. Im Jahre 1781 wurde auf zwölf Jahre der doppelte Betrag, 10 Gulden von 100 Stück, von dem Schafvieh erhoben, bei den Lämmern hatte man den alten Fuß beibehalten. Diesen Maßstab hatte man nach dem Verlauf der zwölf Jahre bis zum Ende der Churpfalz beibehalten.

Die Husarengelder wurden von den Schatzungserhebern eingesammelt und dem Kriegskommissariat zur Verfügung gestellt.

II. Unregelmäßig erhobene direkte Steuern.

1. Der gemeine Pfennig.

Die Hussiten- sowie später die Türkenkriege veranlaßten das Reich, ein größeres Söldnerheer zu halten. Die Mittel hierzu wurden von dem Reiche auf den vorschiedenen Reichstagen gefordert und daraufhin von den Reichsständen dem Reiche ge-

liefert. Im 15. Jahrhundert wurde diese Reichssteuer unter dem Namen „Gemeiner Pfennig", im 16. Jahrhundert als „Römermonate" erhoben. Beide Steuern wurden von den Reichsständen als direkte Steuern auf ihre Untertanen umgelegt, eingesammelt und alsdann dem Reiche abgeliefert.

In der Churpfalz wurde der gemeine Pfennig zum ersten Male im Jahre 1471 erhoben. Des weiteren in den Jahren 1474, 1495, 1500, 1512, 1518, 1542 sowie im Jahre 1551.[1]) Diese Steuern waren ein Gemisch direkter Kopf-, Personal- und Standessteuern mit Einkommen und Vermögensteuern. Wie schon der Name andeutet, durfte sich weder Geistliche, Edelleute, Freie oder Unfreie von dieser Steuer ausschließen.

Die Ausschreibung sowie die Erhebung des gemeinen Pfennigs war bei den einzelnen Bewilligungen keiner großen Verschiedenheit unterworfen. Ein ausführliches Bild über Ausschreibung und Erhebung gibt uns wohl am besten die Verordnung des Pfalzgrafen Friedrich vom Jahre 1551.[2])

In dieser Verordnung wird zunächst berichtet, daß die Türken verheerend in Ungarn eingefallen wären, deshalb es sich als nötig erachte, den Ungarn die Reichshilfe zukommen zu lassen, deren Aufwand hierfür durch Ausschreibung dieses gemeinen Pfennigs gedeckt werden sollte. Darum müßten sämtliche Untertanen der Pfalz, geistlichen oder weltlichen Standes, von 100 fl Wert aller beweglichen und unbeweglichen Hab und Güter $^1/_2$ fl in zwei Raten entrichten. Die eine Hälfte dieser Summe mußte am ersten August des Jahres 1551, die andere am gleichen Tage des kommenden Jahres. Sollte jedoch wider Erwarten der Türke mit einem größeren Heere in den Landen Deutscher Nation eindringen, so müßte der gemeine Pfennig am 1. August des Jahres 1552 ganz entrichtet werden. Personen, deren Hab und Gut weniger als 100 Gulden Wert betragen würde, sollten von je 20 fl 6 × unter 20 fl Wert jedoch nur 4 × entrichten. Diejenigen jedoch, welche Einkommen aus Gefällen oder Nutzungen bezögen, sollten immer den zehnten Pfennig ihres Einkommens entrichten. Selbst alle Stifte, Klöster, Kirchen, ferner alle Ordensleute mußten

[1]) gen 7681.
[2]) gen 7702.

zu diesem „christlich milden Werke" der Verordnung gemäß ihre Schuldigkeit entrichten.

In erhöhtem Maße wurden die Juden zu dieser Steuer herbeigezogen, indem man von jedem, alt oder jung, 1 fl im voraus sich entrichten ließ. Überdies mußten sie ferner von 100 Gulden Wert des Vermögens einen Gulden, zahlbar in zwei Raten, an den beiden vorhin angeführten Terminen entrichten.

Alle Untertanen waren verpflichtet, an den angesetzten Zeitpunkten bei den vom Pfalzgrafen bestimmten Einnehmern eines jeden Ortes sich einzufinden, an Eidesstatt beteuern und geloben, daß sie ihr ganzes Vermögen richtig angegeben hätten. Gleichzeitig mußten sie ihre Schuldigkeit entrichten. Der Betrag wurde von den Einnehmern in zwei Register gebucht; eines von den beiden verblieb in der Gemeinde, das andere wurde mit dem eingegangenen Gelde an den Obereinnehmer eines jeden Amtes geschickt.

Wer zu den angesetzten Terminen nicht erschien, um seiner Schuldigkeit gerecht zu werden, mußte im Verlauf von 14 Tagen den doppelten Betrag seiner Schuldigkeit als Strafe entrichten. Bezahlte er nach Verlauf dieser Zeit wiederum nicht, so war der Einnehmer verpflichtet, den Pfalzgrafen zu benachrichtigen, der alsdann eine Strafe festsetzte.

Die Einnehmer waren angewiesen, besonders streng gegen die Juden vorzugehen. Hielten diese die angesetzten Termine nicht richtig ein, oder wurde gar festgestellt, daß sie ihr Vermögen zu gering angegeben hatten, so mußten sie als Strafe die Hälfte ihres ganzen Vermögens entrichten.

2. Die Römermonate.

Vom Reiche wurde der gemeine Pfennig zwischen den Jahren 1427—1551 elfmal bewilligt und ausgeschrieben, jedoch kein einziges Mal war er vollständig eingegangen.[1]) Dieser unregelmäßige Eingang veranlaßte das Reich die Einführung von neuen Umlagen auf die Reichsstände. Diese Umlagen erhielten den Namen „Römermonate", da ursprünglich die ersten eingegangenen Beträge für die Romfahrten verwendet wurden. Im

[1]) A. Wagner: Finanzwissenschaft. III. 1. Seite 53.

Anfange des 16. Jahrhunderts, sowie später dienten die eingegangenen Beiträge als Beihilfe zu den Türkenkriegen. Wie der gemeine Pfennig wurden auch die Römermonate auf den Reichstagen bewilligt. Doch war die Höhe des Betrages eines Römermonats festgesetzt; für den einzelnen Kreis war er anfangs auf 128 000 fl angesetzt, später jedoch auf 58 200 fl reduziert worden.[1])

Der Churpfälzische Anschlag zu einem Römermonate an Geld betrug im bayrischen Kreise wegen Pfalz-Neuburg 640 fl, wegen Ehrenfels 36 fl, wegen Heydeck 88 fl; im Westfälischen Kreise wegen Jülich 639 fl 45 ×, wegen Berg 284 fl 16 ×; im churrheinischen Kreise wegen Churpfalz 914 fl.[2]) Ursprünglich jedoch betrug ein alter Römermonat für Churpfalz 1828 fl.[3])

Die Umlegung dieser Reichssteuer auf die Untertanen sollte gleichmäßig erfolgen, jedoch war den Landesherren der einzelnen Territorien die Art der Verteilung auf ihre Untertanen freigestellt. War auf dem Reichstage die Anzahl der Römermonate, die nach der Höhe des Bedürfnisses festgesetzt wurden, bestimmt, so wurde der jeweilige Betrag hierfür durch den Landesfürsten vorgeschossen und nach Wien geliefert.

In der Churpfalz wurde der angesetzte Betrag zuzüglich 5% für die Transportkosten nach Wien von den Untertanen erhoben.[4])

Die Römermonate war ein Gemisch von Einkommen-, Vermögen- und Kopfsteuer. Die Art der Ausschreibung war bei den einzelnen Bewilligungen verschieden. Jedoch wurden die Römermonate immer als Repartitionssteuer ausgeschrieben, und bei jeder Ausschreibung wurde das Schatzungskapital zu Hilfe genommen. Bis zum Jahre 1713 bediente man sich bei der Ausschreibung folgender Anlage. Zunächst wurde die Summe überschlagen, welche die Churpfalz beitragen mußte. Diese Summe wurde etwas höher angesetzt wegen der Auslagen für den Transport des Geldes nach Wien sowie für den Fall, daß einige Ortschaften die Römermonate nicht entrichten würden. Daraufhin

[1]) A. Wagner: Finanzwissenschaft. III. 1. Seite 55.
[2]) J. St. Pütters: Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten. Seite 508.
[3]) gen 582.
[4]) gen 7682.

wurde das Schatzungskapital, welches auf dem ganzen Lande haftete, mit dieser Summe verglichen und für 100 Gulden Schatzungskapital ein Betrag festgesetzt, welcher es ermöglichte, die angesetzte Summe für die Römermonate herauszubringen. Auf diese Art wurden die 1663 auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligten 100 Römermonate, zahlbar in 12 Zielen innerhalb drei Jahren, nach dem Schatzungskapital repartiert und mußten aus diesem Grunde von 100 fl für das Quartal 8 Kreuzer, für die drei Jahre 1 fl 36 × entrichtet werden.[1]) Bei dieser Bewilligung mußten auch die Städte und Komunen von ihren Hospitalien, Brüderschaften, Stiftungen, Einkommen von Nutzungen und Gefällen von 100 fl Kapital ebenfalls wie alle Untertanen 8 × pro Quartal entrichten.[2]) 1683 wurde die auf 90 000 fl belaufende Türkensteuer ebenfalls nach dem Schatzungskapital, von 100 fl Kapital für drei Jahre 2 fl 25 ×, entrichtet.[3]) 1686 war der Ansatz der Römermonate für drei Jahre von 100 fl Schatzungskapital 2 fl 15 ×.[4]) Zu den eben angeführten Steuern wurden die Juden besonders herbeigezogen. Neben der Veranschlagung ihrer liegenden Güter zu Schatzungskapital und Entrichtung der Steuer nach dem Maßstabe, wie dies bei allen anderen Untertanen geschah, mußte ein jeder Jude, er möge alt oder jung sein, weiblich oder männlichen Geschlechts gewesen sein, zu dieser Türkensteuer noch ein Gulden jährlich besonders entrichten. Auch waren die reichsten Juden verpflichtet, ihren armen Glaubensgenossen, sofern sie diesen Gulden nicht entrichten konnten, zu Hilfe zu kommen.[5])

Im Jahre 1713 richtete man sich bei der Ausschreibung ebenfalls nach dem Schatzungskapital und repartierte damals die Türkensteuer als Kopf- und Familiensteuer. Sämtliche Familien der Churpfalz wurden nach der Höhe ihres Schatzungskapitals in Klassen eingeteilt, und die Taxen waren folgendermaßen angesetzt. Eine Familie, die 500 fl und mehr Schatzungskapital

[1]) gen 7683.
[2]) gen 5582.
[3]) gen 6137.
[4]) gen 7683.
[5]) gen 5582.

inne hatte, 9 fl, solche mit 400 fl Schatzungskapital 5 fl, 300 fl = 2 fl, 100 fl = 1 fl, 50 fl oder noch weniger Schatzungskapital $^1/_2$ fl.

Oberbeamte sowie Landbediente, die keine schatzbaren Güter besaßen, wurden nach dem Rang des Amtes, welches sie bekleideten, in Klassen eingeteilt, und für jede Klasse einen bestimmten Betrag festgesetzt. So betrug die Kopfsteuer für einen Landschreiber 9 fl, für einen Amtsschreiber, Keller, oder einen im gleichen Rang stehenden Bedienten 5 fl und so weiter, bis zu den geringsten Bedienten, welche 1 fl entrichten mußten. Juden und Wiedertäufer, auch solche mit keinem oder wenig schätzbarem Vermögen, waren in vier Klassen eingeteilt. Die vornehmsten zahlten 9 fl, die mittleren 5 fl, die geringeren 3 fl, die aller geringsten jedoch nur 1 fl als Steuer.[1])

Diese Art der Ausschreibung der Römermonate hatte man auch fernerhin beibehalten, nur war der Betrag für die einzelnen Klassen zurückgegangen.

1793 unterschied man sechs Klassen. Die Beiträge waren folgende:

600 fl oder mehr	Schatzungskapital	2 fl 36 ×
500 „	„	2 „ 9 „
400 „	„	1 „ 43 „
200 „	„	1 „ 17 „
100 „	„	50 „
Weniger als 100 fl	„	25 „

Die Juden wurden in drei Klassen eingeteilt und entrichteten 2 fl 36 ×, 2 fl 9 × und 1 fl 3 ×.

Auch die Beiträge für die einzelnen Beamtenkategorien waren reduziert worden.[2])

Von der Entrichtung der Römermonate waren befreit: Der Adel,[3]) die katholische Geistlichkeit,[4]) (die Erbbestände der geistlichen Administration wurden jedoch zur Türkensteuer herbeigezogen[5]), die gegen den Feind im Felde stehenden oder in Besatzung liegende Militärpersonen, die Minister, Geheime Regierungsräte, die wirklichen Räte, sowie die Bedienten des churpfälzischen Hofes.[1])

[1]) gen 7239.
[2]) gen 7701.
[3]) gen 7684.
[4]) gen 7685.
[5]) gen 7689.

Für einige Körperschaften wurde an Stelle der Türkensteuer eine fixierte Summe bestimmt. So hatte sich Churpfalz durch den Boxbergischen Vertrag mit dem Deutschen Orden verglichen, an Stelle der Türkensteuer für seine in Churpfalz-Landen liegenden Güter jedes Jahr am 22. II. 100 fl durch den Rentmeister in Mergentheim an Churpfalz zu entrichten. Ferner hatte die Pfalz-Zweibrücken'sche geistliche Güterverwaltung vermöge des Landauischen Vertrages wegen ihren in Churpfalz liegenden geistlichen Gütern, Zehnten und Gefällen für jeden bewilligten Römermonat 5 fl zu erlegen. Ebenfalls auf Grund eines Vergleiches war das Kloster Eberbach im Rheingau für jeden Römermonat 10 Reichstaler zu zahlen schuldig.[2])

Im Jahre 1683 wurden auch die Bürger am Schloßberg zu Heidelberg, sowie diejenigen der Festung Friedrichsburg, welche bisher schatzungsfrei und von der Türkensteuer befreit waren, zu dieser Steuer beigezogen und mußten von 100 fl ihres Vermögens jährlich 45 Kreuzer entrichten.[3])

Die Einnehmer einer jeden Gemeinde hatten gegen eine Erhebegebühr von 15 Kreuzer für 100 Gulden des eingegangenen Betrages von jedem steuerpflichtigen Untertan die Türkensteuer zu erheben und mit genauer Aufzeichnung gegen Quittung alsdann an den Obereinnehmer ihres Distriktes abzuliefern. Diese lieferten sämtliche eingegangenen Gelder mit Spezifikation an das Kriegskommissariat ab.[4]) Als Termin für die Entrichtung dieser Türkensteuer wurden vier Quartale angenommen: 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.[5]) Sehr strenge Geldstrafen ruhten auf nicht richtiger Einhaltung der Termine und ordentlicher Befolgung der Verordnungen.

[1]) gen 7682.
[2]) gen 5582.
[3]) gen 5582.
[4]) gen 7239.
[5]) gen 7682.

3. Die Fräuleinsteuer.

Die Fräuleinsteuer wurde nur als direkte Steuer verschiedene Male ausgeschrieben, von den Landesständen, welche nur einige Jahre bestanden und die durch den 30jährigen Krieg ein vorzeitiges Ende fanden, dem damaligen Kurfürsten bewilligt.[1]) Jedoch muß diese Steuer schon früher ihren Ursprung gehabt und angewendet worden sein, denn schon „1579 und 1583 haben von der Unteren Pfalz geistliche Güter und Gefälle Verwaltung einige Beisteuer und Präsent zu der Churfürstlichen Prinzessinnensteuer beigetragen.[2])

Auf Grund der Bewilligung durch die Landstände war es den Kurfürsten der Pfalz gestattet, die Kosten für die Ausstattungen bei der Verheiratung einer Prinzessin, ferner die großen Ausgaben bei den damit verbundenen und stattfindenden Festlichkeiten von den Untertanen durch eine Steuer zu erheben.

Die Fräuleinsteuer wurde immer als Repartitionssteuer ausgeschrieben. Nach der Höhe des Schatzungskapitals erhielt jedes Oberamt seinen Betrag zugeteilt. Das Oberamt verteilte wiederum den Betrag auf ihre Gemeinden und diese auf ihre Untertanen. An den festgesetzten Terminen wurden die Steuerbeträge durch den Amtsschreiber gegen eine geringe Entlohnung eingesammelt[3]) und an das Oberamt abgeliefert. Die Hofkammer, welche jeweils den Betrag vorstrecken mußte, erhielt das Geld wieder von den Oberämtern.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Fräuleinsteuer zu wiederholten Malen erhoben. So im Jahre 1616 anläßlich der Verheiratung der jüngsten Tochter Friedrich IV. Elisabeth Charlotte mit dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg. Laut einer Quittung des Kammermeisters sind damals 33 230 fl eingegangen.[4]) Ferner im Jahre 1658 anläßlich der Vermählung der Pfalzgräfin Sophie, der Tochter Friedrich V., mit dem Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg. Damals wurde die Fräuleinsteuer zur Erleichterung der Untertanen durch das

[1]) gen 6217.
[2]) gen 5582.
[3]) gen 5458.
[4]) gen 5270.

Etikt vom 13. XI. 1660[1]) auf sechs Ziele verteilt. Vier Ziele und zwar jedes Ziel 10 Kreuzer von 100 Gulden Schatzungskapital wurden im Jahre 1661, die beiden anderen Ziele im Jahre 1662 erhoben. Trotzdem die Steuer nur sehr mühsam eingebracht werden konnte, sollte zu ihrer Beibringung die Exekution so wenig wie möglich angewendet werden. Die Erheber wies man sogar an, bessere Zeiten, wie z. B. Weinverkauf oder nach Einbringung der Ernte, abzuwarten.[2])

Auch bei der Verheiratung der Pfalzgräfin Maria Sophia Elisabeth mit dem König Peter von Portugal wurde eine Fräuleinsteuer ausgeschrieben, zahlbar in drei Zielen: 22. Januar und 22. Februar 1686 und Ostern 1687, jedes Ziel 15 Kreuzer von 100 Gulden Schatzungskapital. Diese Steuer wurde nicht nur in der Churpfalz, sondern auch in Neuburg Jülich, sowie den Bergischen Fürstentümern und Landen repartiert. Insgesamt wurden 216 000 fl eingenommen, der Anteil von Churpfalz belief sich auf 50 000 fl. Diese 50 000 fl waren auf folgende Weise auf die Oberämter und Städte verteilt[3]):

Alzey	11 818	fl 59	×
Bretten	2 247	„ 25	„
Bacharach	1 130	„ 1	„
Boxberg	1 457	„ 2	„
Kreuznach	1 649	„ 42	„
Stadt Frankenthal	1 367	„ 10	„
Oberamt Heidelberg mit Lindenfels	6 974	„ 10	„
Stadt Heidelberg	3 000	„ —	„
Lautern	1 558	„ 36	„
Mosbach	4 315	„ 36	„
Neustadt	5 093	„ 10	„
Oppenheim	1 665	„ —	„
Otzberg	152	„ 15	„
Stromberg	1 397	„ 57	„
Simmern	2 028	„ 40	„

Verschiedene kleine Orte und die Judenschaft entrichteten den Rest zur Vervollständigung der Summe von 50 000 fl. Gleich-

[1]) gen 6618.
[2]) gen 5458.
[3]) gen 5582.

zeitig sei hier ein Bild über die Verwendung der im Jahre 1661 ausgeschriebenen Fräuleinsteuer angeführt:

„Der Hofkammer vor die Küche an Wein etc.

bei der Festivität	30 000 fl
Silbergeschirr vor J. M. der Königin	18 000 „
Verechtungen dem Silbergeschirr	25 000 „
Vor J. M. der Königin an barem Geld auf die Reise	15 000 „
Dieses wird in gutem Geld übersetzt werden müssen	1 950 „
Für fürstliche Kleidung	18 000 „
Vor Leinwand und Spitzen	5 000 „
Vor Juwelen	50 000 „
Vor die Livrée	18 000 „
Vor die Reisekosten	40 000 „ [1]
Summa	220 950 fl.

Auch im Jahre 1718 wurde wegen der Verheiratung der Pfalzgräfin Elisabeth, der Tochter des Kurfürsten Karl Philipp, mit dem Erbprinzen Joseph Karl Emanuel von Sulzbach eine „Fräuleinsteuer" ausgeschrieben. Man legte das damalige Schatzungskapital in Höhe von 450 000 fl bei der Verteilung der 50 000 fl auf die Ämter und Städte zu Grunde. Die Summe wurde auf sechs Ziele verteilt, von denen das erste Ziel am 1. Mai 1718 erhoben werden sollte. Die Repartition der Beträge wurde auf folgende Weise auf die Ämter und Städte verteilt.[2])

„Germersheim	4 814	fl	16 ×
Alzey	10 372	„	6 „
Neustadt	5 008	„	4 „
Kreuznach	3 610	„	— „
Oppenheim	1 573	„	18 „
Bacharach	1 214	„	17 „
Simmern	2 411	„	5 „
Stromberg	1 104	„	— „
Heidelberg	7 806	„	4 „
Bretten	1 435	„	15 „
Mosbach	3 425	„	2 „
Otzberg	331	„	10 „

[1]) gen 5582.
[2]) gen 5582.

Ladenburg	846	fl	4 ×
Veldenz	265	„	9 „
Lauternfeld	176	„	10 „
Lautern	2208	„	— „
Stadt Heidelberg	1600	„	— „
„ Mannheim	1400	„	— „
„ Frankenthal	400	„	— „ S. S. 50 000 fl."

C. Die indirekten Steuern der Churpfalz.

Einleitung.

Neben den direkten Steuern flossen dem Staate regelmäßige Einnahmen aus den zahlreichen Verbrauchssteuern zu, welche bekanntlich auf die notwendigen Lebensmittel gelegte Abgaben waren. Diese indirekte Besteuerung war ebenso bedeutend als die direkte und hatte sich seit dem 15. Jahrhundert in der Churpfalz entwickelt.

Im Mittelalter waren die Verbrauchssteuern die Grundlage der städtischen Steuerverfassung gewesen. Sie entsprachen mit ihrem bequemen und einfachen Erhebungs- und Einziehungsverfahren den primitiven Verhältnissen in den alten Städten.[1]) Zwar ging man bald dazu über, auch auf dem Lande Verbrauchssteuern zu erheben. Mit dem steigenden Wohlstand des Landes führte man direkte Steuern, sogenannte Vermögenssteuern ein, die zwar immer der Hauptsache nach Grund und Boden betrafen, jedoch darnach strebten, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erfassen. Daneben wurden die Verbrauchssteuern immer weiter erhoben.

Die direkten Steuern konnten nur solange zufriedenstellende Resultate liefern, als der Staat sich weiter entwickeln konnte und nicht durch Kriegszüge in seiner Entwicklung gehemmt wurde.

[1]) v. Below: Artikel: „Bürgertum im H.-W. d. St. W.

Denn durch währende Kriege sanken stets die Erträgnisse der direkten Steuern, Jahr für Jahr lassen sich größere Rückstände nachweisen, ja des öfteren verschwinden die direkten Steuern für eine ganze Zeit. Kein Wunder, wenn man in solchen Momenten zu den älteren Verbrauchssteuern zurückgegriffen hatte. Denn diese Steuern mußten günstige Erträge einbringen, sie waren ja auf die notwendigsten Lebensmittel gelegt und konnten ziemlich leicht erhoben werden.

Zweimal läßt sich in der Churpfalz diese interessante Rückbildung der direkten Steuern zu Verbrauchssteuern nachweisen, wobei jedesmal nach den verheerenden Zeiten des Dreißigjährigen wie des Orleanschen Krieges das Steuerwesen des Landes ausschließlich aus indirekten Steuern bestand.

Durch den Dreißigjährigen Krieg waren die Steuerobjekte der Schatzung, damals die wichtigste direkte Steuer, bedeutend zurückgegangen, so daß man sie für einige Zeit sistieren mußte. Wenn sie auch wieder eingeführt wurde, so wurden doch die Verbrauchssteuern in vergrößertem Maßstabe herbeigezogen und ihre Zahl vermehrt. 1654 wurde das Wein- und Bierkreuzergeld, 1664 die Akzise, 1668 das Weineinlaggeld und 1676 das Brandweinungeld eingeführt.

Ähnlich verhielt es sich nach dem Orleanschen Kriege. Damals wurde die Schatzung von 1699—1717 durch eine indirekte Steuer, den Lizent, ersetzt und mit den anderen indirekten Steuern erhoben, wodurch für diese Zeit alle direkten Steuern verschwunden waren.

Das Hauptverdienst, die indirekten Steuern in erweitertem Maße für den Staatshaushalt geschaffen und eingezogen zu haben, gebührt Karl Ludwig, der damit überhaupt für das 17. und 18. Jahrhundert die Verfassung des pfälzischen Steuerwesens begründete und abschloß.

Die indirekten Steuern selbst wurden durch ihre dauernde Erhöhung im 18. Jahrhundert im pfälzischen Staatshaushalt ein immer mehr ausschlaggebender Faktor. Sie waren um so wichtiger, da die direkten Steuern ausschließlich für Kriegszwecke verwendet wurden.

1. Das Ungeld.

a) Die Einführung des Ungeldes.

Unter den indirekten Steuern nimmt das Ungeld durch seinen reichen Ertrag die erste Stelle ein. In welchem Jahre es in der Pfalz eingeführt, aus welcher Ursache und wie die Art der Erhebung stattfand, läßt sich nicht sicher feststellen. Als ältestes Zeugnis für das Bestehen des Ungeldes hat wohl die Urkunde Ludwig I. aus dem Jahre 1225 zu gelten. Aus diesem Dokument ergibt sich, daß Ludwig I. den Mönchen des Klosters Schönau erlaubte, ihre Weine, Früchte und andere Erzeugnisse ohne Zoll, Ungeld und Schröterlohn zu Heidelberg zu kaufen und zu verkaufen, dorten ein- und auszuführen.[1]) Aus weiteren Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts können wir ersehen, daß die jeweiligen Pfalzgrafen das Ungeld von den Städten forderten, daß jedoch ein Teil des Ungeldes für eine gewisse Zeit den Städten überlassen wurde. So lassen sich noch im 18. Jahrhundert Städte und Gemeinden nachweisen, die Anteil am Ungeld hatten oder das Ungeld selbst erheben durften.[2]) In den ältesten Zeiten durften die Städte den ihnen zugebilligten Anteil vom Ungelde nur zu Befestigungen der Städte oder zu Stadtbauten verwenden;[3]) während im 17. und 18. Jahrhundert den Städten und Gemeinden die Art der Verwendung freigestellt wurde.

Die Veranlassung, in den Städten der Churpfalz das Ungeld zu erheben, werden vielleicht die benachbarten Städte Speyer und Worms gegeben haben, in denen schon im 13. Jahrhundert das Wein- und Getreideungeld eine wichtige und regelmäßige Haupteinnahmequelle bildete.[4]) Von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Wein- und Bierungeldes ist die im Jahre 1549 vom Pfalzgrafen Friedrich errichtete Ungeldsordnung. Im Laufe der Zeit wurde sie durch verschiedene Zusätze und Tariferhöhungen ergänzt, so am 30. April 1603, 22. November 1608, 1665, 1672 und erreichte ihre endgültige Form durch die im Jahre

[1]) Regesten 204.
[2]) gen 4993; gen 6618; gen 6754.
[3]) Regesten: 2265, 3512 u. 5048.
[4]) Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte.

1701 vom Kurfürsten Johann Wilhelm erlassene Ungeldsordnung, die bis zum Ende des Bestehens der Churpfalz beibehalten wurde.

Das Ungeld wurde vom Wein, Bier, Brandwein und Essig erhoben. Für unsere Darstellung kommen jedoch nur die beiden ersten Gattungen in Betracht, da das Brandwein-[1]) und Essigungeld kaum nennenswerte Erträge lieferte und auch gleichmäßig wie das Weinungeld erhoben wurde.

b) Die Entrichtung und Erhebung des Weinungeldes.

Die Entrichtung des Ungeldes geschah durch die Schild-, Kranz- und Gassenwirte in den Städten und auf dem Lande.[2]) Jedoch mußte auch von den Getränken, die bei Judenhochzeiten,[3]) Zechhochzeiten, in Zunft- und Schießhäusern und anderen Gesellschaften gezapft und getrunken wurden, das Ungeld entrichtet werden.[4]) Nur Heidelberg hatte eine besondere Ungeldsordnung.[5]) Nicht nur die Wirte allein, sondern alle Einwohner der Stadt mußten von jedem Fuder Wein, das sie in ihrer Haushaltung verbrauchten, einen Ortsgulden entrichten.[6])

Jeder Wirt, der gekauften oder aus eigenem Wachstum stammenden Wein einlegen wollte, war verpflichtet, bei Vermeidung von zehn Gulden Strafe ihn nicht früher in seinen Keller zu bringen, als er den „Ungelder" des Ortes davon benachrichtigt hatte. Dieser mußte sich daraufhin sofort in den Keller begeben, die Fässer besichtigen und die in den Fässern enthaltene Menge ordentlich und richtig in sein Register aufnehmen.[7]) Um jede Unterschleife zu vermeiden, waren die Wirte angewiesen, sofern sie Wein kauften und abführten, von dem Verkäufer einen Schein über die Menge des abgekauften Weins zu verlangen.[8]) Dieser

[1]) Im Jahre 1676 eingeführt.
[2]) Auf Grund der churpfälzischen Schildgerechtigkeit durften nur die Schildwirte Zehrung verabreichen und die Beherbergung von Fremden übernehmen.
[3]) gen 4971.
[4]) gen 6759.
[5]) Erläutert und erklärt in Mone: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Band IV.
[6]) gen 183.
[7]) gen 4972.
[8]) gen 4985.

Schein mußte bei der Einkellerung dem „Ungelder" zugestellt werden, und letzterer mußte nachsehen, ob die Scheine über die gekauften Weine mit Eich von den Fässern übereinstimmten.[1]) Die Qualität des Weines, welche auf dem Scheine angeführt war, durfte nicht in Ziffern, sondern mußte in Buchstaben ausgeschrieben sein. Betrügerisch, d. h. ohne Wissen der Ungelder eingekelterte Weine wurden konfisziert und verfielen der Regierung, sofern diese Kenntnis erlangte.[2])

Bei den nun folgenden Kellervisitationen, die im allgemeinen vierteljährlich erfolgten, wurde die jeweilige Menge des ausgezapften Weines festgestellt und der hierfür zu zahlende Ungeldbetrag vom Ungelder eingezogen. Die zur Hauskonsumtion nötige Weinmenge wurde den Wirten ungeldfrei gelassen. Die Quantität hatte der Ungelder nach seinem Gutdünken zu bemessen, in sein Register einzutragen, dem Rat oder Gericht eines jeden Ortes vorzulegen, der dann nach „bestem Wissen und Gewissen" den Ansatz zu prüfen hatte. Beim Examinieren der Hauskonsumtion hatte sich der Rat oder das Gericht nach folgenden Punkten zu richten: 1. nach der Größe der Wirtschaft und der Haushaltung; 2. nach dem Acker- und Weingartenbau; 3. nach der Anzahl des Gesindes. Je nach Befinden ließ man den vom Ungelder berichteten Ansatz passieren oder änderte ihn durch Erhöhung oder Verminderung.[3])

Die Ungeldregister waren nach folgendem Schema ausgeführt:[4])

„Der Stadt oder des Dorfes N. Um- und Kreuzergeld.
Register für das ..... Quartal des .... Jahrs.
Georg N., Schildwirt oder Kranzwirt zu N. hat an Wein im vorigen Quartal zu Keller behalten
.... Fuder .... Ohm .... Viertel.
Von N. zu N. erkauft laut Schein Nr. 1
.... Fuder .... Ohm .... Viertel.
Von N. zu N. erkauft laut Schein Nr. *2*
.... Fuder .... Ohm .... Viertel.
do. do.

[1]) gen 4989.
[2]) gen 6759.
[3]) gen 4972.
[4]) gen 6759.

Von seinem eigenen Gewächs
hat er eingelegt .... Fuder ... Ohm .... Viertel
Summa .... Fuder ... Ohm .... Viertel.
Hiervon hat er Faßweiß weggegeben:
Dem N. zu N. verkauft .... Fuder ... Ohm .... Viertel
„ „ „ „ „ .... „ ... „ .... „
An Hauskosten ist für billig erkannt worden,
passieren zu lassen .... Fuder ... Ohm .... Viertel
Demnach zu Keller
behalten .... „ ... „ .... „
Muß demnach verun-
geldet werden .... „ ... „ .... „
Summa.
Beträgt das Weingeld à ... Kreuzer vom Ohm ... fl ...×
„ „ Weinkreuzergeld „ ... „ „ „ ... fl ...×
Summa[1]) ... fl ...×"

Nicht nur am Ende eines jeden Quartals sollten die Ungelder diese Kellervisitationen abhalten, sondern sie waren auch angewiesen, zuweilen zwischen den Quartalen und so oft sie es für nötig erachteten die Keller der Wirte zu besichtigen und eventl. Unterschleifen dem Schultheißen oder Bürgermeister zu melden.[2])

Bei den vierteljährlichen Umgängen der Ungelder bei den Wirten mußten diese dem Visitator ein Maß Wein und für einen Kreuzer Brot reichen. Bei außerordentlichen Besichtigungen waren sie jedoch nicht zu dieser Verabreichung verpflichtet.[3])

Die Ungelder waren von den Gemeinden vorgeschlagene und von der Hofkammer ernannte Beamte. In kleineren Orten mußten die Zollreiter die Dienste der Ungelder verrichten. Sie mußten beim Antritt ihres Amtes einen Eid leisten, in dem sie gelobten, die Ungeldsordnung in allen Punkten getreulich zu befolgen. Vierteljährlich rechneten die Ungelder mit dem Oberamte

[1]) Das Schema für Bier lautet genau so.
[2]) gen 6759.
[3]) gen 6759.

ab, das die eingegangenen Beträge der Kammermeisterei lieferte.[1])

c) Erhebung und Entrichtung des Bierungeldes.

Was die Erhebung des Ungeldes vom Bier anbetrifft, so stimmt das Verfahren in fast allen Punkten mit demjenigen des Weines überein.

Der Produzent des Biers war verpflichtet, das Quantum, das er braute, sobald es in den Fässern vergoren hatte, dem Ungelder mitzuteilen. Sofern nun der Biersieder das Bier selbst verzapfte, mußte er das Ungeld entrichten. Verkaufte er jedoch das Bier in Fässern, so mußte er immer den Konsumenten und die Quantität des verkauften Getränkes dem Ungelder mitteilen, damit dieser vom Konsument das Ungeld erheben konnte.[2])

Durch die dauernden Erhöhungen des Bierungeldes fühlten sich, vielleicht mit Recht, die pfälzischen Bierbrauer in ihren wirtschaftlichen Interessen geschmälert, weshalb auch ihre Beschwerden und Eingaben zur Verminderung des Biers-Un- und Kreuzergeld nicht ausblieben. Um der Sache einigermaßen gerecht zu werden, erließ die Regierung eine besondere Brauordnung, worin das Gewerbe und die Biertaxe einer neuen Revision und Bestimmung unterworfen wurde.[3])

d) Die Erträge des Ungeldes.

Das Ungeld wurde nach einem besonderen Tarif erhoben, der in den einzelnen Oberämtern der Churpfalz nicht überall gleich gewesen ist. Ja selbst die verschiedenen Gemeinden hatten einen unterschiedlichen Ungeldtarif, der bald höher, bald niedriger angesetzt war. Eine Erklärung für die außerordentliche Verschiedenheit des Tarifs läßt sich ohne weiteres daraus ergeben, daß die Festsetzung der Höhe des Ungeldes ursprünglich dem Ermessen des Ungelders überlassen wurde.[4]) Der Ungelder wird versucht haben, der Kammermeisterei möglichst hohe Beträge abzuliefern, und wohl aus diesem Grunde in den Städten und Gemeinden, von denen der Landesfürst einen Teil

[1]) gen 4972.
[2]) gen 6759.
[3]) gen 6760.
[4]) gen 4972; gen 5264.

des Ungeldes erhielt, der andere Teil jedoch den Städten und Gemeinden zukam, einen hohen Ungeldtarif festzusetzen. So ist es leicht zu erklären, daß bis zum 30jährigen Kriege vom Fuder Wein 2—6 fl. vom Fuder Bier 1—2 fl erhoben wurden.[1]) Unter der Regierung Karl Ludwigs schwankte der Tarif vom Fuder Wein zwischen 6—12 fl. vom Fuder Bier zwischen 2—4 fl.[2])

Selbst im 18. Jahrhundert findet man keinen einheitlichen Ungeldtarif. Während eine Erhöhung des Weinungeldes nicht eintrat, sind die Ungeldansätze für das Bier in fast allen Ämtern erhöht worden. Diese hohen Abgaben für das Bier sind auch die Ursachen, daß in der Churpfalz sehr wenig Bier gebraut wurde und darum die Ergebnisse aus dem Biergelde sehr gering waren.

Für 1769 lauten vom Fuder Bier die Abgaben in folgenden Städten und Oberämtern:[3])

Oberamt Alzey in den meisten Orten 2 fl
„ „ „ einigen „ 3 fl.
Freinsheim $3^1/_2$, 5 und 7 fl. Oberamt Bacharach 8 fl.
Oberamt Bretten 2 fl 40 × „ Kreuznach 2 fl.
„ Germersheim 3 fl 20 ×
„ Heidelberg (mit Ladenburg und Lindenfels 2 fl 40 ×
„ Lautern 2 fl Oberamt Lauterecken 2 fl
„ Mosbach $2^1/_2$ fl „ Neustadt 2 fl 40 ×
„ Oppenheim 4 fl „ Otzberg 2 fl
„ Umstadt 2 fl 15 × „ Simmern u. Stromberg 3 fl.

Zum Schlusse führe ich noch einige Ergebnisse der Erträge des Wein- und Bierungeldes aus dem 17. und 18. Jahrhundert an: 1608: 10 061 fl; 1609: 9537 fl; 1610: 9558 fl; 1611: 9376 fl; 1612: 9332 fl; 1613: 9146 fl;[4]) Unter der Regierung Karl Ludwigs: 1671: 10 963 fl; 1674: 12 205 fl; 1675: 12 849 fl; 1676: 16 027 fl; 1677: 21 331 fl; 1678: 22 223 fl; 1679: 23 372 fl; 1681: 22 698 fl; 1682: 23 373 fl; 1683: 21 820 fl; 1684: 22 620 fl; 1685: 20 662 fl.[5]) Bedeutend höher waren die Erträge in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wie man aus nachfolgender Tabelle ersehen kann.

[1]) gen 6217.
[2]) gen 5264; gen 4973.
[3]) gen 4993.
[4]) gen 5279.
[5]) gen 4982; gen 5264; gen 6137.

Ertrag des Ungeldes der Jahre 1756—1765 in sämtlichen churpfälzischen Oberämtern und Städten.[1])

Oberämter	1756		1757		1758		1759		1760		1761		1762		1763		1764		1765		Summa		Durchschnitt pro Jahr	
	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×	fl	×
Alzey	5319	37	5556	17	5906	42	5781	35	5776	28	5051	11	5057	44	5977	54	5473	26	5526	53	56021	50	5602	11
Bacharach	311	52	298	10	301	51	315	03	448	50	517	31	523	49	524	12	524	12	525	16	4290	46	429	04
Boxberg	516	00	516	00	355	54	357	54	379	48	402	48	306	14	358	19	312	00	313	42	3818	32	381	51
Bretten	1197	05	1097	37	1125	50	1217	43	1338	28	1549	22	1684	30	1699	42	1546	06	1392	06	13848	29	1384	50
Creutznach	2253	27	2232	40	2208	48	1813	25	1728	49	1773	14	1847	28	1766	34	1508	50	1540	29	18673	44	1867	22
Germersheim	4499	03	4248	33	4127	14	4191	15	4199	30	4300	37	4545	16	4585	02	5775	55	4596	13	45068	38	4506	51
Heidelberg	9526	00	10197	17	9844	25	9409	51	9578	34	9802	12	9674	36	10559	07	11708	31	12198	28	101999	01	10199	54
Lautern	2401	50	2308	43	2343	06	2591	45	2682	39	1995	46	3007	37	2962	39	2796	44	2565	13	25656	22	2565	38
Lauterecken	335	56	367	27	310	03	382	47	368	48	391	31	300	25	372	13	356	00	357	15	3522	25	352	14
Lindenfels	237	00	225	06	215	37	185	55	206	26	225	50	225	50	293	30	356	39	279	30	2449	23	244	56
Mannheimer Rentamt	10286	07	10525	24	10957	45	11856	52	11976	50	12459	27	13702	46	14988	50	13596	19	11921	28	122965	48	12296	34
Mosbach	2386	37	2339	05	2239	17	2316	01	2627	30	2960	39	3525	02	3357	10	2875	30	2826	86	26953	27	2695	20
Neustadt	3420	37	3309	00	3540	02	3488	26	3457	14	3704	35	3062	43	4184	26	4112	37	3726	05	36000	45	3600	04
Oppenheim	1959	35	1909	42	2537	33	2527	54	2142	51	2288	27	2385	48	1821	57	1487	32	1403	43	20464	59	2046	29
Simmern	638	18	702	45	790	12	705	45	702	02	975	48	1040	39	1075	39	898	25	818	06	8347	39	834	45
Stromberg	487	30	429	47	445	56	440	32	466	01	390	32	416	49	380	54	347	23	377	46	4183	10	418	19
Otzberg	237	51	242	32	246	26	291	07	315	48	313	58	334	49	311	17	234	49	212	48	2777	35	277	44
Umstadt	160	13	142	17	145	55	151	15	171	27	172	49	199	28	195	28	166	42	167	04	1572	38	167	15
Zwingenberg	299	36	292	30	309	46	320	43	297	19	325	51	354	16	444	43	370	27	238	33	3254	44	325	28
Summa:	47104	14	45940	52	47452	22	48312	48	48865	22	49602	08	52196	16	55859	36	54488	07	50488	14	501269	43	50226	49

[1]) gen 4982.

Die angeführten Beträge des Ungeldes wurden der Kammermeisterei zugewiesen und für Hof- und Staatszwecke verwandt. Wie hoch sich die Ergebnisse in diesen Jahren für die Städte und Gemeinden beliefen, die das Recht hatten, einen Teil des Ungeldes für sich zu verwenden, läßt sich nicht aus dem Aktenmaterial ersehen.

Wegen der Abtragshöhe des Ungeldes an Hofkammer und Städten ließen die Streitigkeiten zwischen beiden bis ins 18. Jahrhundert nicht nach. Die Städte bestanden ängstlich auf ihrem althergebrachten Anteil, während sich die Hofkammer in ihrer steten Finanznot sich eines immer größeren Anteiles zu vergewissern suchte.

e) Ungelddefraudationen.

Wie kaum bei einer anderen Steuer, kamen bei dem Ungelde Defraudationen und Steuerhinterziehungen vor, trotzdem in den Ungeldsordnungen auf alle Defraudationen die Strafe der Konfiskation gesetzt war. Wir wollen hier nur auf die hauptsächlich angewandten Methoden näher eingehen.

Wohl am beliebtesten scheinen zu diesem Zwecke bei den Wirten die Benutzung von Nebenkellern gewesen zu sein. Hierin legten die Wirte Wein ein, ohne die Einkellerung dem Ungelder mitzuteilen. Dieser betrügerisch eingekelterte Wein wurde vom Wirte mit dem im gewöhnlichen Schenk-Keller liegenden Wein verzapft und auf diese Weise das Ungeld hintergangen. Dieses Verfahren war der Regierung bekannt, und sie verordnete darum, daß sich die „Ungelder" fleißig nach den Nebenkellern zu erkundigen hätten und bei den Visitationen danach Umschau halten sollten.[3])

Auch die Markentender verungeldeten mit Vorliebe die von ihnen ausgeschenkten Getränke nicht. Da der hierdurch entstandene Ausfall in den Finanzen nicht gering war, erging am 31. August 1688 von der Hofkammer an das Kriegskommissariat der Befehl, „daß sich keiner von der Miliz, es sei wer es wolle, des Wein- und Bierzapfens weiter unterfange." Nur bei Besatzungen und Bergschlössern, bei denen es die Notdurft erforderte, wäre es dem Kommandant erlaubt, Markentender zu

[1]) gen 6759.

bestellen. Letztere mußten jedoch im voraus das Un- und Kreuzergeld für ihre auszuzapfenden Getränke an die Ungelder entrichten.[1])

Nicht nur die Wirte allein, sondern auch die Beamten ließen sich zahlreiche Betrügereien zu Schulden kommen. Wie bereits früher erwähnt, waren die Wirte verpflichtet, den Ungeldern bei ihren vierteljährlichen Umgängen ein Maß Wein und für einen Kreuzer Brot zu reichen. Bei diesen Visitationen kam es nun öfters vor, daß die Wirte den Ungeldern mehr reichten, als sie verpflichtet waren. Die Ungelder nahmen es an, erließen jedoch den Abrechnungen mit den Wirten in Ansehung der erhaltenen Geschenke einen Teil des Ungeldes und schädigten auf diese Weise das herrschaftliche Interesse.[2])

Durch Konfiskation und schwere Geldstrafen bekämpfte die Regierung diese Betrügereien. Vollständig verschwinden sie jedoch keineswegs; denn jederzeit lassen sich viele Defraudationen dieser und ähnlicher Art aus den Akten feststellen.

2. Das Wein- und Bierkreuzergeld.

Im Jahre 1654 führte Karl Ludwig eine neue Verbrauchssteuer, das Kreuzergeld, ein.[3]) Die Einführung dieser Steuer bedeutete nichts als eine Erhöhung des Ungeldes. Denn von jedem verzapften Maß Wein oder Bier mußte neben dem althergebrachten Ungeld ein Kreuzer weiter entrichtet werden. Auf das Fuder Wein kamen, „weil die Maß gar different im Land ist", 8—9 Gulden. Im 18. Jahrhundert war der Tarif vom Fuder Wein in den verschiedenen Oberämtern 6—8 Gulden, vom Fuder Bier 2—8 fl. (1769 wurden vom Fuder Bier entrichtet: Alzey, Kreuznach und Umstadt 2 fl, Germersheim 3 fl 20 x, Bretten, Heidelberg, Ladenburg, Lautern, Lindenfels, Simmern und Stromberg 4 fl, Mosbach 8 fl.)[4])

Die Erhebung des Kreuzergeldes geschah in der Art und Weise wie das Ungeld und wurde gleichzeitig mit diesem erhoben.

[1]) gen 6759.
[2]) gen 6759.
[3]) gen 6618.
[4]) gen 4993.

Die Erträge des Kreuzergeldes, im allgemeinen etwas geringer als diejenigen des Ungeldes, sollten, wie in der Einführungsurkunde vermerkt ist, zur Bezahlung alter Schulden verbraucht werden.[1]) Einige Jahre nach der Einführung wurden sie jedoch zur Unterhaltung der Miliz verwendet. Seit dem Jahre 1675 wurden die Ergebnisse des Kreuzergeldes zu den „Kammergefällen" gezogen, und die Unterhaltung der Leibgarde und der Leibdragoner, für die jährlich 19 000 fl notwendig waren, und welche bisher das Kriegskommissariat entrichten mußte, der Kammermeisterei zugewiesen.[2])

3. Die Akzise.[3])

Mit großer Vorsicht wurde von Karl Ludwig am 6. September 1664 eine neue indirekte Steuer, der Akzise eingeführt. Man schwankte lange, ob man nicht lieber an Stelle der Konsumtionssteuer, welche auf die Lebensbedürfnisse gelegt wurde, die Schatzung vergrößern sollte. Dem Kurfürsten wäre auch die Erhöhung der Schatzung lieber gewesen, er fügte sich aber dem Vorschlage seiner Räte, welche anderer Ansicht waren. So wurde eine Akzise auf fremde Weine, Früchte, Fleisch und Pergament eingeführt. Diese Auflage fand anfänglich, wie der Kurfürst vorausgesehen hatte, viel Widerspruch bei der Bevölkerung, hauptsächlich wegen der sehr hohen Taxe für Papier und Pergament. Einige Jahre nach der Einführung der Akzise wurde diese Abgabe willig entrichtet.

Ursprünglich war diese Steuer zur Bestreitung der Militärkosten, die aus Anlaß des Wildfangkrieges entstanden waren, nur für drei Jahre ausgeschrieben, wurde jedoch nach diesem Verlauf immer weiter erhoben. Diese Taxen der ersten pfälzischen Akziseordnung waren folgender Maßen angesetzt:

„Von fremden Weinen

so in Churpfalz gebracht, niedergelegt und getrunken werden, von jedem Fuder Wein 3 Gulden.

[1]) gen 2432.
[2]) gen 5264.
[3]) Dr. A. Fineisen: Die Akzise in der Kurpfalz.

Von Früchten

so in die Mühlen zu vermahlen und zu schroten geführt werden, namentlich

Von einem Malter glatt oder harter Frucht, als Korn, Gersten und dergleichen	2 Kreuzer
Von einem Malter rauher Frucht, als Spelz, Haber und dergleichen	1 „
Vom Malter Heidenkorn	1 „
„ „ Malz oder Schrot	1 „

Vom Fleisch.

Von einem Ochsen	1 fl 40 Kreuzer
„ „ Stier	1 „ — „
„ einer Kuh	40 „
„ einem Schmalrind	30 „
„ „ Milchkalb	8 „
„ „ Hammel oder Schaf . .	6 „
„ „ Bock oder Geiß . . .	4 „
„ „ Mastschwein	12 „
„ „ gemeinen Schwein . . .	6 „
„ „ Lamm oder Kitzlein . .	2 „

Von Papier und Pergament.

Von jedem gestempelten Bogen Papier über den Wert desselben soll zu Akzis bezahlt werden .	4 Kreuzer
Von jeder gestempelten Pergamenthaut, die groß ist, soll über den Einkauf (was selbige gekostet) zu Siegelgeld erlegt werden	20 „
Von einer mittleren Haut	15 „
„ „ kleineren „	10 „

Von diesen spezifizierten Auflagen sollte niemand befreit sein, er möge hohen oder niederen Standes sein."

Die Akzise wurde durch herrschaftliche Beamte erhoben, von diesen alle viertel Jahre den „Zollreuthern" geliefert, die die eingegangenen Beträge an die Kammermeisterei ablieferten.

Im Jahre 1680 wurde die Akzise wegen der damals von Frankreich geforderten rückständigen Kontribution verdoppelt und dieser Tarif blieb bis zum Jahre 1699 bestehen. In diesem

Jahre wurde eine neue Akziseordnung herausgegeben, welche im Gegensatz zur alten Akziseordnung des Jahres 1664 verschiedene Neuerungen aufweist. Hauptsächlich ist die Papierakzise vollständig verändert worden. Von jetzt ab richtete man sich nicht mehr nach der Zahl der Bogen oder nach der Größe der Pergamenthäute, sondern nach der Bedeutung des Inhaltes der darauf geschriebenen Schrift. Man unterschied 5 Sorten von Papier und Pergaments, wofür pro Bogen 3 ×, 6 ×, 15 ×, 30 × und 1 Gulden an Akzise zu entrichten waren.

Gleichzeitig wurde für Churfürstliche Geheime Cantzlei eine Verordnung herausgegeben, wonach sie drei Sorten von gestempeltem Papier zu gebrauchen hätte:[1])

1. Von 6 Gulden, auf dem die Patente aller Geheimen und Regierungsräten, sowie anderer vornehmen Minister und Hofbedienten, ferner Kriegsgenerale zu schreiben wären.
2. Von 3 Gulden, für die Patente aller übrigen Räte und Bedienten.
3. Von 1 Gulden, für die Patente der geringeren Bedienten.

Die Papierakzise erlebte im Verlaufe des 18. Jahrhunderts noch einige weitere Veränderungen, während die Akziseordnung des Jahres 1699 in unveränderter Form bis zum Ende der Pfalz bestehen blieb.

4. Das Lagergeld.

Nach dem Westfälischen Frieden bemühte sich Karl Ludwig, das Finanzwesen in bessere Ordnung zu bringen und vermehrte darum die indirekten Steuern. So führte er 1654 das Kreuzergeld, 1664 die Akzise ein und ging bereits im Jahre 1667 mit dem Gedanken um, eine Steuer von allen gekauft werdenden und zum Verkauf und Gewinn eingekellerten Weine zu verlangen.[2])

Schon im darauf folgenden Jahre wurde diese Steuer unter dem Namen Weineinlaggeld eingeführt. Am 19. März 1668 erließ Karl Ludwig an seine Untertanen eine Verordnung, in welcher er die Gründe der Einführung dieser Steuer anführt. Als Hauptgrund führte er an, daß er verpflichtet gewesen wäre, wegen

[1]) gen 6140.
[2]) gen 2432.

der „nun etliche Jahre hero gewehrten schätlichen Anfechtung unsere Landsleuth, Rechte und Regalien",[1]) und wegen der damals ausgebrochenen Fehde mit dem Herzog von Lothringen, der sich weigerte, ihm die im Frieden von 1648 zugesprochenen Schlösser Hoheneck, Landstuhl und Homburg zurückzugeben, die Reiterei und das Fußvolk zu vermehren. Diese Vermehrung des Heeres erforderte größere Mittel zur Deckung der Werb- und Unterhaltungskosten. Die gewöhnliche Schatzung, sowie besonders verordnete Frucht- und Weingefälle reichten nicht aus. Selbst außerordentliche Auflagen und Subsidien, welche man eigens zu diesem Zwecke von den Untertanen verlangt hatte, reichten nicht zur vollständigen Deckung der Ausgaben. An eine Erhöhung der Schatzung konnte nicht gedacht werden, und die Mittel zur Deckung allein aus der Kasse des Kurfürsten zu bestreiten war unmöglich. So wird auch in der Begründung der Einführung des Weineinlaggeldes angeführt, daß „es nicht rathsamb noch dienlich wäre, sich zu entblößen und gegen die so oft besagte böse Zeit mit gantz lehren Händen zu stehen". Am 19. März 1668[2]) erging darum der Befehl der Ausschreibung des Weineinlaggeldes als außerordentliche Steuer für zwei Jahre. Bereits am 16. April 1668 wurde durch Verordnung die Entrichtungsdauer auf nur ein Jahr festgesetzt. In jedem Amte sollten die Untertanen, auch die Schutzverwandten, hohen oder niederen Standes, Christen wie Juden, von jedem Fuder Wein, welches in Churpfalz eingekellert und im In- oder Auslande gekauft wurde, entrichtet werden. Die Ausschreibung dieser außerordentlichen Auflage hatte rückwirkende Kraft, d. h. es wurden auch die Weine herbeigezogen, welche bereits seit der Lothringischen Unruhe, also von Anfang des 1665. Jahrs gekauft und eingekellert wurden. (Verordnung vom 23. April 1668.)[3])

Dieses Weineinlaggeld erfüllte nicht vollkommen seinen Zweck und wurde nach Verlauf der festgesetzten Zeit nicht mehr weiter erhoben, sondern schon im Oktober 1668 durch eine ähnliche Steuer, dem Lagergeld, ersetzt. Karl Ludwig erklärte, daß

[1]) Wildfangsstreit 1664—1667.
[2]) gen 6618. Seite 81.
[3]) gen 6618. (No. 123.)

es ihm unmöglich wäre, die Miliz weiterhin aus seiner Kasse zu unterhalten. Deshalb wurde am 17. X. 1668 ein Impost, oder sogenanntes Lagergeld, auf verkauft werdende Weine ausgeschrieben. Der Verkäufer war verpflichtet, von jedem Fuder Wein, das er verkaufte, diesseits des Rheins 1 fl, jenseits des Rheins 2 fl, für Cauber und Bacharacher Weine jedoch 3 fl zu entrichten. Der Hauptgrund der Verschiedenheit des Tarifs bestand in dem Umstand, daß die höher dotierten Weine mehr Käufer fanden, vom Auslande mehr angekauft und darum sehr leicht abgesetzt werden konnten.[1]) Ursprünglich war dieses Lagergeld nur auf drei Jahre ausgeschrieben. Nach Ablauf der Zeit wurde es erneuert und bestand ununterbrochen bis zum Ende der Pfalz. Im Laufe der Zeit fanden jedoch wesentliche Veränderungen der Lagergeldordnung statt. Auch war die Höhe des Tarifs in den einzelnen Oberämtern, ja selbst in vielen Ortschaften eines Oberamtes verschieden. Anfang des 18. Jahrhunderts mußten auch für Bier (bereits 1673 vom Fuder 30 ×),[2]) Essig, Apfel- und Birnenwein Lagergeld entrichtet werden.

Wegen des ziemlich hohen Ansatzes des Tarifes für das Lagergeld war der Verkauf von Wein ins Stocken geraten und gewaltig zurückgegangen; demgemäß waren auch die Einkünfte der herrschaftlichen Kasse gesunken. Um nun den Handel mit Wein wieder emporzubringen, und um ferner wieder auswärtige Käufer, welche ihren Bedarf aus benachbarten Gegenden der Churpfalz deckten, herbeizuziehen, entschloß man sich 1768, das Lagergeld künftig gleichförmig zu erheben. Es wurde eine neue Lagergeldordnung geschaffen. Von allen Gattungen Wein dies- und jenseits des Rheins, ausschließlich des Niersteiner, Bacharacher und Cauber Wachstums, mußten 1 fl vom Fuder entrichtet werden. Von den drei zuletzt genannten Gattungen war der Ansatz auf zwei fl festgelegt. Für Essig war die Höhe vom Fuder 1 fl, vom Bier, Apfel- und Birnenwein hingegen nur 30 Kreuzer.[3]) Was den Brandweinvertrieb anbelangt, so wurde in den meisten churpfälzischen Orten bis 1772 kein Lagergeld

[1]) gen 4968.
[2]) gen 4993.
[3]) gen 4968.

entrichtet.[1]) Durch Edikt vom 12. II. 1772 fand eine weitere Ermäßigung des Tarifes statt. Die Erhebung des Lagergeldes geschah nach folgendem Ansatz:[2])

Auf jedes Fuder	ausländischen oder überrheinischen Weins oder Most	2 fl
„ „ „	inländischen Weins	1 „
„ „ „	ausländischen Brandweins . .	10 „
„ „ „	inländischen „ . .	4 „
„ „ „	Essig	30 Kreuzer
„ „ „	Bier, Birnen- oder Apfelwein	30 „

Von der Entrichtung des Lagergeldes für verkaufte Weine war niemand, sowohl weltlich wie geistlichen Standes, befreit,[3]) und der Verkäufer blieb für die Entrichtung des Lagergeldes als Eigentümer des Getränks verantwortlich. Auch war es bei Strafe der Konfiskation verboten, Trauben am Stock zu verkaufen oder die Abfuhr eines Getränks aus einem Keller zu gestatten, ehe das Lagergeldzeichen gelöst worden war. Um ferner Unterschleife zu verhüten, waren die Zöllner bei Abführung des Getränks aus dem Zollort verpflichtet, das gelöste Lagergeldzeichen zu verlangen.[4]) Trotz der strengen Kontrolle und Aufsicht bei der Entrichtung des Lagergeldes kamen sehr viele Unterschleife vor. Ein beliebter Trick zur Umgehung bestand darin, daß Besitzer von Weinbergen heimlich bei der Herbstzeit den Wein zur Abtragung von Schuldforderungen hergaben, ohne das Lagergeld entrichtet zu haben. Um diese „Durchstechereien" zu verhindern, und um auch besser kontrollieren zu können, mußte jeder Weinbergbesitzer resp. Inhaber dem Ortsschultheißen ein Verzeichnis über den Ertrag seiner Weinernte liefern. Dieses Verzeichnis erhielten die Zollbereiter, damit sie bei Visitationen feststellen konnten, wieviel von dem Quantum des Ertrages bereits verkauft, und ob die dafür zu entrichtende Gebühr an gelösten Lagergeldzeichen übereinstimme.

„Das Lagergeld wurde von den Zollbereitern eingesammelt

[1]) gen 6757. In Lautern wurde vom Ohm Brandwein 40 Kreuzer erhoben. — gen 4968. Seite 46.
[2]) gen 6761.
[3]) gen 4969.
[4]) gen 6761.

und den Ungeldern übergeben. Diese hatten besondere Register, in welche die eingegangenen Beträge eingetragen wurden. Alle Viertel Jahre rechneten die Ungelder mit dem Hauptverwalter des Ungeldes ab, der in Aufschlußtabellen die Beträge eintrug.[1])

Die Ergebnisse des Lagergeldes, die wir aus den Akten bis 1685 ermitteln können, betrugen:[2])

1671: 243 fl; 1674: 9820 fl; 1675: 4296 fl; 1676: 15 875 fl; 1677: 19 987 fl; 1678: 23 443 fl; 1679: 18 974 fl; 1681: 20 765 fl; 1682: 11 714 fl; 1683: 20 694 fl; 1684: 21 570 fl; 1685: 15 810 fl.

Nach den Erträgen der Jahresrechnungen hat das Lagergeld nie 30 000 fl überschritten und ist die geringste Einnahme der indirekten Steuern in der Churpfalz gewesen.

5. Der Lizent.[3])

Der Lizent war Anfang des 18. Jahrhunderts aus der Not der Zeit entstanden. Durch den Orleanschen Krieg hatte die Pfalz sehr gelitten. Die Steuerobjekte der Schatzung waren durch den Krieg bedeutend zurückgegangen. Dennoch schrieb Johann Wilhelm in diesem durch den Krieg verarmten Lande nach dem alten Schatzungskapital die Schatzung aus. Im Jahre 1698/99 gelang es ihm, jedoch fast durchweg durch Militär-Exekution, 212 321 Gulden Schatzung zu erhalten. Jedoch war es unmöglich, weitere Schatzungsgelder zu erlangen, so daß es am besten gewesen wäre, die Schatzung auf einige Jahre aufzuheben, damit sich das Land hätte erholen können. Doch dies war bei Johann Wilhelm ausgeschlossen; er brauchte Geld für seine grenzenlosen Verschwendungen, und ihm war es gleichgiltig, wie das Geld erlangt wurde. Es blieb kein anderer Ausweg offen, als die Schatzung durch eine indirekte Konsumptionssteuer, den Lizent, zu ersetzen. Am 15. Oktober 1699 wurde deshalb die „Churfürstlich pfälzische Lizent Taxe und Consumptions-Ordnung" veröffentlicht, die verschiedene Abgaben auf Getränke, Früchte, Fleisch, Kaufmannswaren und die Viehhaltung ansetzte, wobei der Ansatz der Beträge überall sehr hoch war. Die Erhebung des Lizent erforderte, um Defraudationen zu umgehen,

[1]) gen 4968.
[2]) gen 4982; 5264 u. 6137.
[3]) A. Fineisen: Die Akzise in der Kurpfalz.

einen sehr großen Beamtenapparat. Man unterschied Unterlizenteinnehmer, welche auf den Dörfern den Lizent erhoben, Lizenterheber in kleineren Städten und Obereinnehmer. Diese besorgten neben der Erhebung des Lizentes in ihrem Gebiet die Abrechnung mit den Unterlizenteinnehmern und Lizenteinnehmern des betreffenden Oberamtes. Diese Abrechnung geschah am Schlusse eines jeden Rechnungs-Quartals.

In dem ersten Jahre des Bestehens des Lizentes war der Ertrag bedeutend höher als der der letzten Schatzung. Er betrug 316 614 fl. Man versprach sich noch einen weit höheren Ertrag durch die Verpachtung. Darum erging am 23. August 1701 der Befehl zur Verpachtung des Lizentes, und jedes Oberamt wurde für sich versteigert. Wie man angenommen hatte, war der Ertrag aus der Verpachtung größer geworden, man erhielt im ersten Jahre 365 588 fl. Durch diese Steuerverpachtung mußten die Untertanen noch mehr entrichten wie früher. Von einer Erholung des Landes konnte keine Rede sein, viele durch den Orleanischen Krieg zerstörte Häuser und ruinierte Felder lagen noch 1716 verwüstet da. Die Untertanen, ja selbst der Adel verlangte die Abschaffung des drückenden Lizentes, und der neue Kurfürst Karl Philipp kam den Wünschen seiner Untertanen nach, indem er am 31. Oktober 1716 den Befehl zur Abschaffung des Lizentes und die Wiedereinführung der Schatzung anordnete.

D. Steuerverpachtungen.

Ende des 17. Jahrhunderts, jedoch hauptsächlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wurden die Kammergefälle der Churpfalz, so das Ungeld, Kreuzergeld, die Akzise und das Weinauflaggeld, verpachtet. Die Gründe der Veranlassung zur Verpachtung sind wohl in den Vorteilen zu suchen, welche man durch die Verpachtung erhoffte, und welche sie auch im großen und ganzen gewährte. In erster Linie konnte die Regierung bei den sonst stets unregelmäßig und unsicheren Einkünften aus den direkten Steuern Jahr für Jahr mit einer sicheren, festen Summe rechnen. Auch waren die Kosten für den großen Beamtenapparat, der für

die Verwaltung, Erhebung, Beaufsichtigung zur Vermeidung von Defraudationen notwendig war, bedeutend vermindert, da man bei der Verpachtung nur einige herrschaftliche Beamte für die Oberaufsicht und für die Kontrolle brauchte. Aus diesem Grunde verpachtete man stets vorzugsweise die indirekten Steuern, da diese mehr Anlaß zu Unterschleifen gaben, die sehr schwer sich entdecken ließen, und, um sie zu vermeiden, viele Beamten zur Aufsicht erfordern würden.

Den ersten Schritt zur Verpachtung unternahm man mit der Ausschreibung der Akzise im Jahre 1696.[1]) Wie dieser Versuch ausgefallen ist, läßt sich aus den Akten nicht feststellen. Nur einige Bemerkungen des Amtmanns von Weinheim lassen auf die Tatsache des Versuches schließen.

Jedoch muß man annehmen, daß die Regierung mit der Verpachtung der Akzise zufriedenstellende Resultate erhalten hatte. Denn im Jahre 1700 forderte sie durch eine Ausschreibung aller Kammereinnahmen unter dem Titel „Hofkammer und Landgefälle" Interessenten zu Angebote auf. Auch ging das Kriegskommissariat bereits mit dem Gedanken um, den Lizent zu verpachten. Eine besondere „Admodiationskommission" wurde gebildet, welche Entwürfe über die Bedingungen der Verpachtung anstellte und welche auch später die Aufsicht über die Verpachtungen inne hatte.

Zunächst erschien am 6. August 1700 die von der Hofkammer genehmigte Ausschreibung der Verpachtung aller Hofkammer- und Landgefälle.[2])

Im wesentlichen umfassen die Bedingungen nachstehende Punkte, die von grundlegender Bedeutung für die späteren Pachtkontrakten wurden.

1. Dem Pächter der Gefälle sollen alle dazu notwendigen herrschaftlichen Gebäude und Mobilien für die Dauer der Pachtzeit ausgeliefert und überlassen werden. Doch ist der Pächter verpflichtet, die Gebäude und Mobilien auf seine Kosten zu unterhalten.

[1]) gen 194.
[2]) gen 6137. XIX.

2. Der Pächter muß alle ständigen und unständigen Zinsen, Gülten, Kapitalien und Bestände auf seine Kosten renovieren und das Ergebnis der Admodiationskommission mitteilen.
3. Der Pächter hat die jährliche Pachtsumme in vier Raten und zwar auf 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu bezahlen. Bis dahin noch nicht eingegangene Beträge muß er von seinem Gelde entrichten. Hagel, Mißwachs und andere Ursachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ausgenommen jedoch Kriegsgewalt und Heerzüge, berechtigen nicht auf Nachlaß der Pachtsumme.
4. Gelingt es dem Pächter, aus früheren Jahren Rückstände einzubringen oder die Gefälle zu vermehren, so sind $^5/_6$ des Ertrages an die Admodiationskommission zu liefern, während dem Pächter $^1/_6$ der Summe für seine Kosten und Bemühungen gehören.
5. Dem Pächter steht es frei, Subadmodiatoren nach seinem Gutachten zu gebrauchen, nur ist er für die Pachtsumme haftbar.
6. Der Pächter darf während der Pachtdauer nicht zurücktreten. Im Falle er jedoch einen anderen Pächter gefunden, der für die Dauer der Pachtzeit genügend Kaution gestellt hätte, wäre es ihm gestattet, vor Beendigung der Pachtzeit zurückzutreten.
7. Dem Pächter versprach man „gegen die saumselige und morose debitores mit der benötigten Exekution an die Hand zu gehen."
8. Die Dauer der Verpachtung der Gefälle war auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Kammergefälle wurden nach obigen, von der „Admodiationskommission" vorgeschlagenen und von der Hofkammer genehmigten Grundsätzen auf sechs Jahre (1. März 1701 bis 1. März 1707) verpachtet. Nach Ablauf dieser sechsjährigen Periode wurden sie weiter zwölf Jahre in Pacht gegeben.

Vom Jahre 1719—1728 muß wohl die Regierung die Erhebung der Gefälle in eigene Regie wieder übernommen haben.

Denn in dem Vertrag mit dem Amtmann und Indendant des finances Herr von Beiweg wird ausdrücklich von der Regierung bestimmt und verlangt, daß Herr von Beiweg die churfürstlichen Finanzbeamten übernehmen und bezahlen solle.

Der Verpachtungskontrakt stimmt im allgemeinen mit den Bedingungen der Admodiationskommission von 1700 überein. Nur sollte Herr von Beiweg die die Vermehrung der Gefälle $^1/_3$ der Summe für seine Bemühungen erhalten. Als Pachtsumme wurde der Ertrag aller Gefälle des letzten Jahres vor Antritt der Pachtzeit angesetzt, doch sollte die Hofkammer $^2/_3$ der Summe erhalten, die mehr eingehen würde, als die Pachtsumme sich belaufe.[1]) Die Dauer der Pacht war zwölf Jahre.

Auf Herr von Beiweg folgte im Jahre 1740 der Mannheimer Bürger und Handelsmann Schmalz, der die Aufschlußgefälle (Land- und Guldenzoll, Meßgeleit, Ungeld, Kreuzergeld, Akzise und Lagergeld) in eine achtjährige Pacht übernahm. Die Bedingungen über die Verpachtung stimmen mit denen von Herr von Beiweg überein. Bei ihm diente als jährliche Pachtsumme der jährliche Durchschnittsertrag der Gefälle der letzten zehn Jahre, verbunden mit einer geringen Erhöhung dieser Summe.

Der Pächter war außerdem verpflichtet, eine größere Summe als Vorschuß zu entrichten und mußte sich bei der Erhebung streng nach den bisher geltenden Verordnungen und Tarifen richten. Betrügungen der Untertanen von Seiten des Pächters beugte man vor durch die Bestimmung, daß der Pächter für jeden ungerecht erhobenen Kreuzer bei Beschwerde als Strafe einen Gulden an die herrschaftliche Kasse entrichten mußte.[2])

Von 1747—1756 wurden die Gefälle wieder verpachtet, während von 1756 die Erhebung des größten Teiles der Gefälle durch die Hofkammer geschah.[3])

1766 wollte zwar eine französische Gesellschaft sämtliche Gefälle in eine zwölfjährige Pacht übernehmen und überschickte der Hofkammer die Bedingungen, unter welchen es der Gesellschaft möglich wäre, die Pacht anzutreten.

[1]) gen 6137. XXIII.
[2]) gen 2445. vol. 8.
[3]) gen 4982.

Die Hauptpunkte waren folgende:[1])

1. Zur Sicherheit der jährlich zu bezahlenden Pachtsumme stellte die Gesellschaft eine genügend hohe Kaution.
2. Die Pachtsumme sollte richtig von drei zu drei Monat bezahlt werden.
3. Von dem der Pachtsumme überschießenden Profit sollte die Regierung $^1/_3$ der Summe erhalten.
4. Bei Kriegsläuften sollte der Abgang an den Gefällen in den folgenden Jahren nachgeholt werden.
5. Es sollte ein General-Intendant ernannt werden, dem die Gesellschaft jedes Jahr Abrechnung zu liefern hatte.
6. Der General-Intendant sollte einem Ausschuß die Verordnungen und die Anwendungen der Verordnungen lehren und sollte auch vorfallende Unterschleife und Betrügereien untersuchen und bestrafen.
7. Die Beamten sollten von der Gesellschaft übernommen und bezahlt werden.
8. Im Falle der Genehmigung der Verpachtung zu diesen Bedingungen sollte die Gesellschaft der Regierung jährlich einen größeren Betrag vorschießen.

Die Hofkammer überschickte diese Bedingungen der Admodiationskommission und forderte sie auf, ein Gutachten darüber zu verfassen. Auf Grund des Gutachtens erhielten die französischen Pächter nicht die Erlaubnis der Verpachtung. In dem Gutachten ist die Kommission der Meinung, daß „unter den süß anscheinenden Enthalt der Bedingungen ungemein viele restrictionen enthalten, die Bewerkstellungen des Ansuchens auch zahlreichen Schwierigkeiten unterworfen wären." So ist unter anderem die Kommission der Ansicht, daß die französischen „fermiers generaux" zwar anfänglich die vierteljährlichen Pachtsummen regelmäßig entrichten würden, jedoch später die Termine und die Pachtsumme, wie sie im Kontrakt angegeben sind, nicht erfüllen würden. Auch glauben sie nicht, daß die Regierung jeweils das ihr zugebilligte Drittel des Überschusses erhalten würde,

[1]) gen 2445. vol. 9.

daß vielmehr eher die Regierung einen Nachlaß bewilligen müsse, denn die französischen Pächter würden auf die Weise ihre Abrechnungen einrichten, daß von einem Überschuß niemals die Rede sein könnte. Zum Schlusse glaubten sie, daß sie zu strenge bei der Erhebung und Einziehung der Schuldigkeiten gegen die Untertanen vorgehen würden. Dies wäre auch der Grund, daß „die gesammte Parlamenter in Frankreich gegen die fermiers generaux entrüstet und immer darauf dringen würden, daß solche abgestellet" und daß auch „in anderen Staaten die General-Verpachtungen für gehässig und landverderblich angesehen und verbannet werden."

Die Regierung erkannte auch die Gefahr, welche der schwer wieder zurückzuzahlende, von den Pächtern geleistete Vorschuß in sich barg und lehnte hauptsächlich aus diesem Grunde das Angebot der französischen Pächter ab.

Auf selbständige Art wurde der Lizent verpachtet. Der Befehl hierzu erging in der ersten Hälfte des Jahres 1701 vom Kriegskommissariat, da man annahm, durch die Versteigerung einen erhöhten Ertrag zu erhalten. Eine besondere Kommission nahm die Verpachtung auf dem Wege der Versteigerung vor. Die Kommissionsmitglieder durchreisten die ganze Pfalz und kündigten acht Tage vor ihrer Ankunft in den pfälzischen Orten sowie den angrenzenden Gebieten eines jeden Oberamts die Versteigerung an. Vor der Versteigerung wurden die Bedingungen vorgelesen und erklärt, damit niemand, der ein Oberamt ersteigert hätte sich durch Unwissenheit entschuldigen könnte. War dies geschehen, so begann man mit der Versteigerung des Oberamtes selbst. Der Zuschlag erfolgte, sobald das Gebot 20% des letzten Lizentertrages überschritten hatte. Konnte man das ganze Oberamt nicht auf einmal versteigern, so wurde es in mehrere Teile verteilt und jeder Teil für sich besonders ausgeboten. Einzelne Oberämter konnten nicht versteigert werden, weil nicht einmal der alte Lizentertrag geboten wurde, so die Oberämter Bacharach, Stromberg und Oppenheim. Bei diesen Ämtern geschah die Erhebung des Lizentes durch herrschaftliche Bediente wie vorher weiter.

Den Pächtern wurden die Ämter auf drei Jahre überlassen. 1701 wurden für die einzelnen Ämter folgende Beträge geboten:

Oberamt	Neustadt	37 550 fl
„	Germersheim	36 100 „
„	Lautern	16 650 „
„	Simmern	13 800 „
„	Alzey	81 000 „
„	Heidelberg mit Stadt Hdlbg.	56 010 „
Oberamt	Mosbach, Dilsberg und Bretten	38 500 fl
„	Otzberg	2 500 „
Stadt	Mannheim	21 600 fl

Die Annahme der Mehreinnahme durch die Steuerverpachtung hatte sich bestätigt, denn es wurden im ersten Jahre 45 944 fl mehr herausgebracht, wie bei der Selbstverwaltung durch die Regierung. Auch durch Verminderung des Beamtenapparates wurden 5427 fl gespart, da die bei der Verpachtung des Lizentes erforderlichen Bedienten und Beamten nur 2116 fl 40 × jährliche Besoldung erhielten, wie nachfolgende Tabelle nachweist:[1]) „(Jährliche Besoldung der bei der Admodiation des Lizentes erforderlichen Personen.)

Oberlizentkommissarius v. Sperling nebst 2 Pferde-rationen	400 fl
Lizentkommissarius Braun nebst 2 Pferde-Rationen	400 fl
Oberlizentrevisor Maushammer	400 fl
Fiscal Gaushorn	133⅓ fl
Obereinnehmer zu Bacharach[2]) nebst 1 Pferde-Ration	200 fl
„ „ Oppenheim „ „ „ „	133⅓ fl
Drei Visitatores zu Stromberg, Bacharach und Oppenheim	300 fl
Drei Lizentreiter	150 fl
Summa	2116 fl 40 × "

Die Lizentpächter waren größtenteils höhere Verwaltungsbeamte.

Ob der Lizent nach Ablauf der drei Jahre wieder verpachtet wurde, darüber lassen uns die Aktenquellen im Stiche. Bekannt ist uns nur, daß 1716 der Lizent durch den Staat wieder

[1]) gen 204.
[2]) Gleichzeitig auch für Stromberg.

erhoben wurde. Wenn auch die Quellen nicht im vollen Umfang für das 18. Jahrhundert die dauernde Verpachtung aller oder auch nur einzelner indirekten Steuern bestätigen, so läßt sich jedoch aus jeweils kleineren Stellen des Aktenmaterials die zeitweise Verpachtung der einen oder der anderen indirekten Steuer erkennen.[1])

[1]) gen 6755; gen 4984; gen 4991.

Verzeichnis der Quellen.

Druckschriften.

Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte.

Birnbaum: Die rechtliche Natur des Zehnten.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte.

A. Fineisen: Die Akzise der Kurpfalz.

Gessner: Praktisches Handbuch zur rechtlichen Beurteilung des Zehnten.

Gothein: Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege.

—: Landstände.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

L. Häuser: Geschichte der rheinischen Pfalz.

D. Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters.

Kopp: Die Zehntablösung in Baden.

Kühlenthal: Die Geschichte des deutschen Zehnten.

H. Lang: Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern bis auf unsere Zeit.

Meurer: Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.

Mone: Über das Steuerwesen vom 14.—18. Jahrhundert.

Morneweg: J. v. Dalberg.

J. Moser: Von der Landeshoheit in Militärsachen.

Neues Archiv für die Geschichte Heidelbergs.

Pütter: Handbuch von den besonderen deutschen Staaten.

A. Thoelke: Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert.

Wagner: Finanzwissenschaft.

Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte.

v. Weech: Ein pfälzisches Steuerbuch aus den Jahren 1350—1361.

Widder: Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz.

Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Wundt: Geschichte Kurfürsts Karl Ludwig.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Zeuner: Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert.

Ungedruckte Quellen.

Registrum exaccionis. (Berainsammlung Nr. 3482.)
Karlsruher Handschriften. 382a. Fol. 127.

gen: 183 194 204 1884 2432 2437 2445 3840 3946
3994 4968 4969 4971 4972 4973 4982 4984 4985
4989 4991 4993 5264 5270 5275 5279 5446 5458
5512 5520 5532 5536 5538 5546 5547 5548 5550
5551 5552 5553 5559 5560 5564 5568 5570 5571
5574 5582 5599 5935 6137 6139 6140 6141 6194
6217 6754 6755 6757 6759 6760 6761 6771 6774
6776 6777 6781 6782 6789 6790 6793 6797 6799
6800 6817 6819 6822 6826 6827 6830 6831 6833
6835 6837 6844 6845 6847 6850 7239 7240 7242
7356 7614 7621 7622 7644 7675 7681 7682 7683
7684 7685 7686 7687 7688 7689 7701 7702 7770
8080 8084.

Lebenslauf.

Ich, Ludwig Blasse, bin geboren am 23. März 1888 zu Eppelheim bei Heidelberg als Sohn des Großh. Badischen Stationsmeisters Emil Blasse. Nach der Volksschule besuchte ich 1898—1904 die Oberrealschule in Heidelberg und daraufhin die Oberrealschule in Mannheim. Diese verließ ich 1908 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf studierte ich in Heidelberg Staatswissenschaften, besonders unter den Herren Professoren Gothein, Weber, Schott und Schröder. Am 28. Juli 1913 promovierte ich in Heidelberg auf Grund dieser Arbeit zum Dr. phil.

F5 LB 1154

MSH 2705

END OF
TITLE